Sitzungsunterlagen

ordentlichen öffentlichen Sitzung
12.11.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Kopiervorlage 5

Amtliche Bekanntmachung Gemeinde 7

Hinweis auf die Bekanntmachung (Internet) 9

Vorlagendokumente

TOP Ö 9 Vergabe eines Straßennamens im Bebauungsplangebiet Nr. 4 für das Gebiet östlich des Lockstedter Wegs, südlich der Silzener Straße und […]

Vorlage Poy/006/2026 11

Poyenberg B-Plan Nr. 4 Poy/006/2026 13

TOP Ö 10 Regionaler Strommarkt; hier: Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der HanseWerk AG

Vorlage Poy/007/2026 15

Anlage 1 - Präsentation zum Webninar Poy/007/2026 19

Anlage 2 - Entwurf des Kooperationsvertrages Poy/007/2026 43

Anlage 3 - Muster Einräumung von Nutzungsrechten einer Telefonnummer Poy/007/2026 53

Anlage 4 - Muster Vorlage Auftragsverarbeitungsvereinbarung Poy/007/2026 55

Einladung

Zu der am

Donnerstag, dem 12.11.2026

stattfindenden ordentlichen öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung lade ich hiermit ein.

Gremium	**:**	**Poyenberg Gemeindevertretung**
Datum	**:**	**12.11.2026**
Ort, Raum	**:**	**Poyenberg - Gaststätte "Zur Eiche",**
		Meezener Straße 1, 25581 Poyenberg
Beginn	**:**	**20:00**
Vorsitzende(r)	**:**	**Karsten Beckmann**
Schriftführer(in)	**:**	**Sabine Pingel**

Tagesordnung:

1 . Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

2 . Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

3 . Anträge zur Tagesordnung

4 . Einwohnerfragestunde, Teil 1

5 . Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung

6 . Mitteilungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
6.1 . Geschwindigkeitsbegrenzung
6.2 . Spielplatz
6.3 . Hundeplatz
6.4 . Gemeindewege
6.5 . Neubaugebiet
6.6 . Ehrenmal und Springbrunnen
6.7 . Grundschule
6.8 . Black Out

6.9 . Veranstaltungen
6.10 Verschiedenes
.

7 . Anfragen der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter

8 . Abwicklung der Tagesordnungspunkte

9 . Vergabe eines Straßennamens im Bebauungsplangebiet Nr. 4 für das Gebiet östlich des Lockstedter Wegs, südlich der Silzener Straße und […]
Vorlage: Poy/006/2026

10 . Regionaler Strommarkt; hier: Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der HanseWerk AG
Vorlage: Poy/007/2026

11 . Verschiedenes

12 . Einwohnerfragestunde, Teil 2

13 . Schließung der Sitzung

gez. Karsten Beckmann

Amt Kellinghusen
Der Amtsdirektor

2. November 2026

Amtliche Bekanntmachung Nr. 182/2026 für die Gemeinde Poyenberg.

Gremium	**:**	**Poyenberg Gemeindevertretung**
Datum	**:**	**12.11.2026**
Ort, Raum	**:**	**Poyenberg - Gaststätte "Zur Eiche", Meezener Straße 1, 25581 Poyenberg,**
Beginn	**:**	**20:00 Uhr**

T a g e s o r d n u n g

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

2. Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

3. Anträge zur Tagesordnung

4. Einwohnerfragestunde, Teil 1

5. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung

6. Mitteilungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
6.1. Geschwindigkeitsbegrenzung
6.2. Spielplatz

6.3. Hundeplatz
6.4. Gemeindewege
6.5. Neubaugebiet
6.6. Ehrenmal und Springbrunnen
6.7. Grundschule
6.8. Black Out
6.9. Veranstaltungen
6.10. Verschiedenes

7. Anfragen der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter

8. Abwicklung der Tagesordnungspunkte

9. Vergabe eines Straßennamens im Bebauungsplangebiet Nr. 4 für das Gebiet östlich des Lockstedter Wegs, südlich der Silzener Straße und […]
Vorlage: Poy/006/2026

10. Regionaler Strommarkt; hier: Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der HanseWerk AG
Vorlage: Poy/007/2026

11. Verschiedenes

12. Einwohnerfragestunde, Teil 2

13. Schließung der Sitzung

Amt Kellinghusen
Der Amtsdirektor

2. November 2026

Hinweis auf die amtliche Bekanntmachung Nr. xx/2021 für die Gemeinde Poyenberg

an der Bekanntmachungstafel in der Gemeinde Poyenberg.

Gremium	**:**	**Poyenberg Gemeindevertretung**
Datum	**:**	**12.11.2026**
Ort, Raum	**:**	**Poyenberg - Gaststätte "Zur Eiche", Meezener Straße 1, 25581 Poyenberg,**
Beginn	**:**	**20:00 Uhr**

T a g e s o r d n u n g

1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2.	Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen
3.	Anträge zur Tagesordnung
4.	Einwohnerfragestunde, Teil 1
5.	Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
6.	Mitteilungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
6.1.	Geschwindigkeitsbegrenzung
6.2.	Spielplatz
6.3.	Hundeplatz

6.4. Gemeindewege

6.5. Neubaugebiet

6.6. Ehrenmal und Springbrunnen

6.7. Grundschule

6.8. Black Out

6.9. Veranstaltungen

6.10. Verschiedenes

7. Anfragen der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter

8. Abwicklung der Tagesordnungspunkte

9. Vergabe eines Straßennamens im Bebauungsplangebiet Nr. 4 für das Gebiet östlich des Lockstedter Wegs, südlich der Silzener Straße und […]
Vorlage: Poy/006/2026

10. Regionaler Strommarkt; hier: Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der HanseWerk AG
Vorlage: Poy/007/2026

11. Verschiedenes

12. Einwohnerfragestunde, Teil 2

13. Schließung der Sitzung

Die Einladung ist unter der Internetadresse des Amtes Kellinghusen, www.amt-kellinghusen.de, ab dem 02.11.2026 bereitgestellt.

Gemeinde Poyenberg	**Vorlagen-Nummer** **Poy/006/2026**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Kellinghusen, 25.06.2026

Vorlage für	**Datum**	**Berichterstatter**
Poyenberg Gemeindevertretung		

Zusatzinformation

Betreff

Vergabe eines Straßennamens im Bebauungsplangebiet Nr. 4 für das Gebiet östlich des Lockstedter Wegs, südlich der Silzener Straße und […]

Beschlussvorschlag:

Die künftige Straße im Bebauungsplangebiet Nr. 4 erhält folgenden Namen:

a) Mittelweg

oder

b) Mittelstraße

oder

c) An der Karkjahn

oder

d) Lohstücken

oder

e) ….

Sachverhalt und Begründung:
Für die Planstraße im Bebauungsplan Nr. 4 wurde noch kein Straßenname vergeben.

Folgende Straßennamen werden von der Verwaltung vorgeschlagen:

Die Planstraße zweigt sowohl von der Hennstedter Straße als auch vom Lockstedter Weg ab. Die Straße liegt so gesagt zwischen zwei bereits vorhandenen Straßen. Somit könnte für die Planstraße der Straßenname „Mittelweg“ oder „Mittelstraße“ vergeben werden.

Des Weiteren wird der Straßenname „An der Karkjahn“ vorgeschlagen. Die Fläche Karkjahn liegt südlich des B-Plangebietes, grenzt aber nicht direkt an das B-Plangebiet. Zwischen beiden Flächen liegen die bebauten Grundstücke Hennstedter Straße 14 und 14 a.

Als vierter Vorschlag wird der Name „Lohstücken“ eingebracht. Die „Lohstücken“ benannte Fläche liegt im hinteren Bereich der Grundstücke Hennstedter Straße 11 – 15. Auf dieser Fläche steht zudem das Gebäude Hennstedter Straße 9a.

Weitere Vorschläge werden in der Sitzung erarbeitet.

Unterschrift Sachbearbeiterin und Unterschrift FAL:

Sachbearbeiterin: Frau Monika Turowski

FAL: Frau Merle Gülling

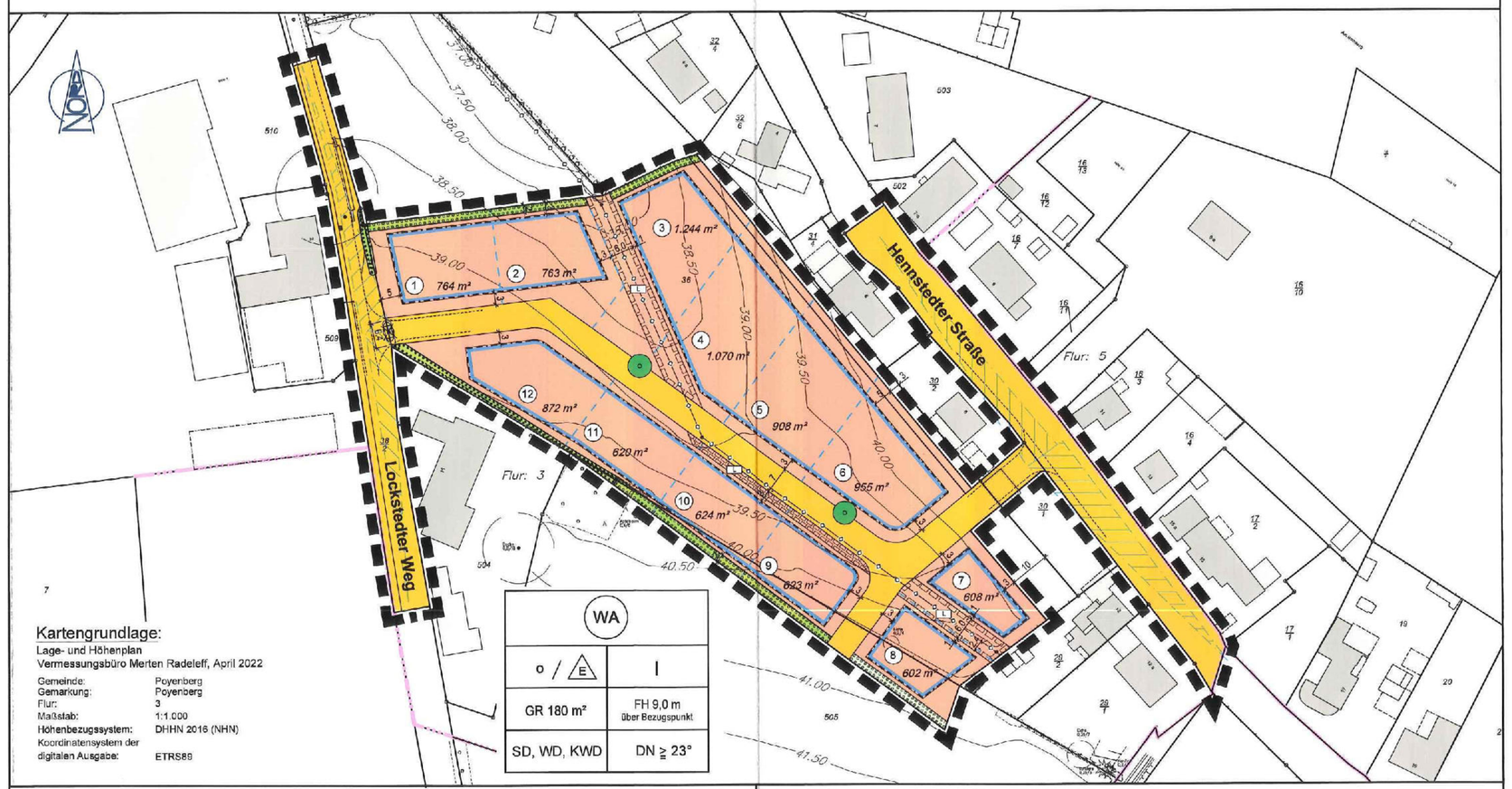
Anlagen:

- Planzeichnung des B-Planes Nr. 4

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. 176), und die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Gemarkung Poyenberg, Flur 3



Kartengrundlage:
Lage- und Höhenplan
Vermessungsbüro Merten Radeleff, April 2022

Gemeinde:	Poyenberg
Gemarkung:	Poyenberg
Flur:	3
Maßstab:	1:1.000
Höhenbezugssystem:	DHHN 2016 (NHN)
Koordinatensystem der digitalen Ausgabe:	ETRS89

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90 - zuletzt geändert am 14. Juni 2021 -

PLANZEICHEN | ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR 180 m² — Grundfläche (GR) (§ 19 BauNVO)

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO) Hier: z.B. ein Vollgeschoss

FH 9,0 m über HBP — Höhe baulicher Anlagen in Meter über einem Bezugspunkt, als Höchstmaß: Firsthöhe z.B. FH 9,0 m gemessen über Höhenbezugspunkt über NHN

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o — Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

E — Nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen unterirdisch

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b)

- Fortsetzung Zeichenerklärung -

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

Bäume anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

SD, WD KWD — Zulässige Dachformen: Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach (§ 9 Abs. 4 BauGB, i.V.m. § 86 LBO Schl.-H)

DN ≥ 23° — Dachneigung der Hauptgebäude größer oder gleich 23° (§ 9 Abs. 4 BauGB, i.V.m. § 86 LBO Schl.-H)

L — Mit Leitungsrecht Ver- und Entsorger zu belastende Flächen mit Angabe der Nutzungsberechtigten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Hier: Zugunsten der öffentlichen und privaten Ver- und Entsorger sowie der Gemeinde Poyenberg

II. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Sichtdreieck nach Richtlinie RASt 06, Ziffer 6.3.9.3 (Sichtfelder auf bevorrechtigte Radfahrer bzw. Fußgänger (Bereiche mit blau hinterlegter Schraffur sind von der Bebauung freizuhalten)

38.50 — Höhenlinie (Übernahme aus Lage- und Höhenplan, Höhensystem DHHN 2016)

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

38 — Flurstücksbezeichnung

Flurstücksgrenze

Flurgrenze

Vorgeschlagene Flurstücksgrenze

Künftig entfallende bauliche Anlagen als Nebengebäude

1 — Nummerierung der Grundstücke

Vorhandene bauliche Anlagen außerhalb des Geltungsbereiches als Hauptgebäude und Nebengebäude

Vorhandener Baum mit Angabe von Art, Stamm- und Kronendurchmesser

IV. NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	
Bauweise	Zahl der Vollgeschosse
Grundfläche (GR)	Firsthöhe in Meter über Bezugspunkt
Zulässige Dachformen	Zulässige Dachneigung

- Fortsetzung Text (Teil B) -

Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

02. Altlasten
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306), verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die Altlasten sind unverzüglich dem Amt für Umweltschutz des Kreises Steinburg anzuzeigen.

03. Eingriffsfristen
Aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften sind die Beseitigung von Gehölzen sowie die Baufeldräumung nur außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig. Sollte der genannte Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist dies zu belegen und der Unteren Naturschutzbehörde sind spätestens wier Wochen vor Beginn der Bauzeitenausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Vor Abriss von Gebäuden ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine Fledermausquartiere in oder an den Gebäuden befinden. Sollte der Abriss in den Zeitraum zwischen dem 15. März und dem 15. August fallen, erstreckt sich die Untersuchungspflicht zugleich auf das Vorkommen von Brutvögeln.

04. Schutz des Bodens
Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen.

Bei einem Aufbringen von Bodenmaterial von einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 zu beachten (weitere Hinweise: LABO-Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002). Die Verdichtungen im Unterboden sind nach Bauende vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen. Die Witterung ist bei dem Befahren der Böden zu beachten. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen. Das Bodenmaterial ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

05. Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen
Die DIN-Norm 18920 ist zum Schutz der Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen während der Baumaßnahmen und beim Erhalt von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen zu beachten.

06. Schutz der Umgebung
Die Beleuchtungsanlagen, die während der Bauphase eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

07. Landwirtschaftliche Immissionen
An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

08. Naturschutzrechtlicher Ausgleich
Der Ausgleich für die Beseitigung eines 6,4 m breiten Knickabschnittes und die Beeinträchtigung von insgesamt ca. 83 m langen Knickabschnitten (Ausgleich 96 m) wird über das Ökokonto "Knick-Dieckmann-12" (Az. 7010.390 - 2023/005503) in Hohenlockstedt erbracht.
Der Ausgleich (2.422 m²), der für das Schutzgut Boden erforderlich ist, wird dem Ökokonto 094-05 "Hohe Geest 5" in der Gemeinde Poyenberg, genehmigt von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg am 20. Dezember 2018, zugeordnet.

09. Wasserhaltung
Der Grundwasserstand befand sich während der Baugrunderkundung im Bereich der voraussichtlichen Erdarbeiten. Während des Aushubs ist eine Wasserhaltung zu betreiben. Die Art der Wasserhaltung ist nach Kenntnis der erforderlichen Aushubtiefe festzulegen. Bei einer Absenkung um mehrere Dezimeter sind voraussichtlich Kleinfilterbrunnen und Vakuumpumpen zu verwenden. Für die Wasserhaltung ist vorrausichtlich ein hydrogeologisches Gutachten erforderlich.

- Fortsetzung Verfahrensvermerke -

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 19.09.2024 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 19.09.2024 als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Poyenberg, den 23.02.2026 — GEMEINDE POYENBERG KREIS STEINBURG — Siegel — [redacted] 1. stv. Bürgermeister

10. Der Kreis Steinburg hat den Bebauungsplan Nr. 4 mit Bescheid vom Az.: 3402.5 Poyenberg-4 genehmigt. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Poyenberg, den 23.02.2026 — GEMEINDE POYENBERG KREIS STEINBURG — Siegel — [redacted] 1. stv. Bürgermeister

11. Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 4 durch die Gemeindevertretung Poyenberg sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind in der Zeit vom 03.03.2026 bis zum 15.04.2026 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 17.03.2026 in Kraft getreten.

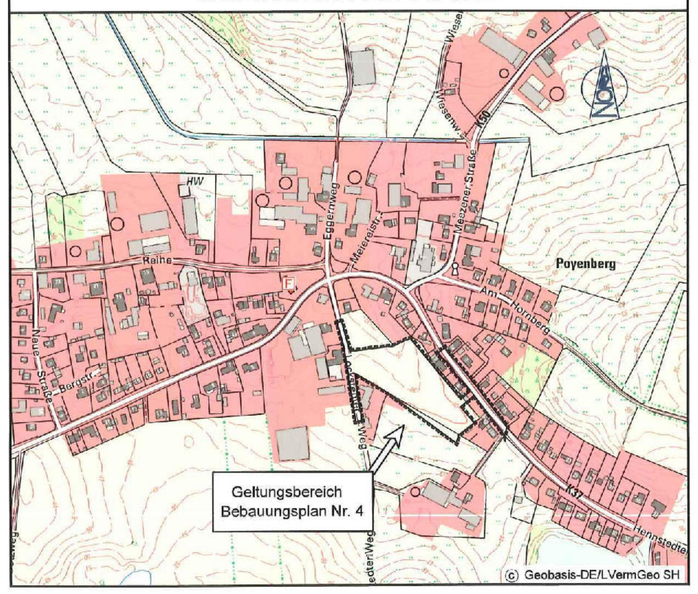
Poyenberg, den 16.04.2026 — GEMEINDE POYENBERG KREIS STEINBURG — Siegel — [redacted] 1. stv. Bürgermeister

Satzung

SATZUNG
DER
GEMEINDE POYENBERG
KREIS STEINBURG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 4

für das Gebiet östlich des Lockstedter Wegs, südlich der Silzener Straße und der Hennstedter Straße sowie westlich der Hennstedter Straße

ÜBERSICHTSKARTE



Ausgearbeitet vom
Büro für Bauleitplanung
Assessor jur. Uwe Czierlinski
Kronberg 33, 24619 Bornhöved
Tel.: (04323) 80 42 98 - Fax: (04323) 80 43 01
E-Mail: info@bauleitplan-bornhoeved.de

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Poyenberg vom 19.09.2024 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.11.2021 . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang in der Zeit vom 12.01.2022 bis zum 06.02.2022 erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 22.09.2022 im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 29.09.2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 25.01.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.03.2024 bis 02.04.2024 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 22.02.2024 bis zum 12.05.2024 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-kellinghusen.de ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 29.02.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Poyenberg, den 23.02.2026 — GEMEINDE POYENBERG KREIS STEINBURG — Siegel — [redacted] 1. stv. Bürgermeister

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und –bezeichnungen sowie Gebäude, mit Stand vom 30.10.2024, in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Neumünster, den 29.11.2024 — ÖffentlBestVermIng. DIPL.-ING. MERTEN RADELEFF — Siegel — [redacted] öffentl. best. Verm. Ing.

Gemeinde Poyenberg	**Vorlagen-Nummer** **Poy/007/2026**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Kellinghusen, 08.09.2026

Vorlage für	**Datum**	**Berichterstatter**
Poyenberg Gemeindevertretung		

Zusatzinformation

Betreff
Regionaler Strommarkt; hier: Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der HanseWerk AG

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung:	einmalig	monatlich	jährlich
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung bei: ☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich *nicht* zur Verfügung. Deckungsvorschlag:			

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poyenberg beschließt:

1. Die Gemeinde befürwortet den Aufbau eines eigenen, regionalen Strommarktes durch die HanseWerk AG.

2. Die Gemeinde wird Werbung für den eigenen, regionalen Strommarkt, z. B. in Informationsveranstaltungen und Ansprache der Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde, machen.

3. Zudem wird die Gemeinde Material, wie beispielsweise Bilder, Logos, Slogans usw, für die Onlineplattform des regionalen Strommarktes zur Verfügung stellen.

4. Der der Beschlussvorlage im Entwurf beigefügte Kooperationsvertrag (Anlage 2-4) mit der HanseWerk AG soll geschlossen werden.

Sachverhalt und Begründung:

Die HanseWerk AG stellte im Webinar am 25.08.2026 den Aufbau eines regionalen Strommarktes im Gebiet des Amtes Kellinghusen vor. Die Präsentation ist der Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt.

Beim regionalen Strommarkt soll der lokal erzeugte Strom aus Wind-, Solar- und Bioenergieanlagen auch lokal genutzt werden. Eine Teilnahme steht grundsätzlich allen Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie allen direktvermarktungsfähigen EE-Anlagenbetreibern offen.

Sollte der regionale Grünstrom einmal nicht ausreichen, wird der Bedarf mit Strom aus anderen erneuerbaren Quellen vorzugsweise aus Norddeutschland ausgeglichen.

Die Vorteile können Sie der Anlage 1 entnehmen.

Die Strompreise werden beim regionalen Strommarkt nicht die günstigsten dafür aber die stabileren sein. In einer Vorkalkulation der HanseWerk AG wird der Strompreis für einen Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh wie folgt aussehen:

Arbeitspreis: 28,99 ct/kWh
Grundpreis: 16,99 €/Monat

Darin enthalten sind sämtliche Umlagen und Entgelte. Es handelt sich um Brutto-Preise.

Zum Vergleich zahlen die amtsangehörigen Gemeinden und Schulverbände derzeit die folgenden Brutto-Strompreise:

Arbeitspreis: 27,08 ct/kWh
Grundpreis: 7,91 €/Monat

Der Entwurf des Kooperationsvertrages ist als Anlage 2 beigefügt. Die Anlagen zum Kooperationsvertrag befinden sich in den Anlagen 3 und 4. Derzeit ist noch fraglich, ob der Kooperationsvertrag mit dem Amt geschlossen wird und die Gemeinden sich diesem bei positiver Beschlussfassung anschließen können, oder ob die Gemeinden direkt mit der HanseWerk AG den Kooperationsvertrag schließen. Die Verwaltung prüft dies derzeit. Sobald ein Ergebnis vorliegt, wird die Gemeinde entsprechend informiert.

Die Gemeindevertretung müsste nun entscheiden, ob Sie mit der HanseWerkAG hinsichtlich des Aufbaus eines regionalen Strommarktes kooperieren möchte.

Die Gemeindevertretung wird daher um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Unterschrift Sachbearbeiterin und Unterschrift FBL:

FAL: Frau Rose

FBL: Herr Hartmann

Anlagen:

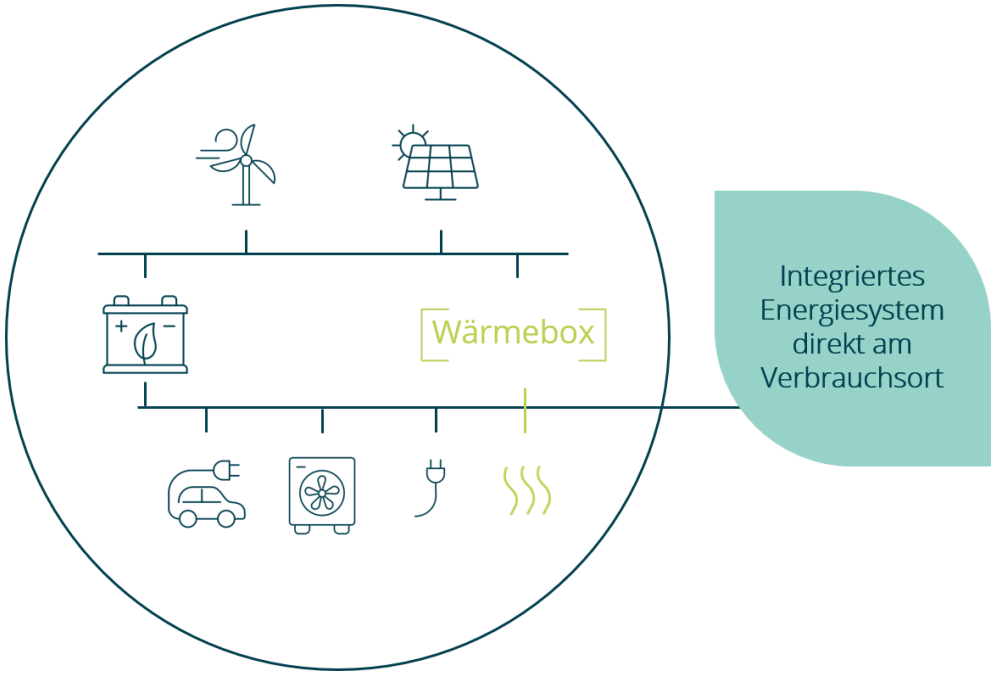
Anlage 1: Präsentation der HanseWerk AG zum Regionalen Strommarkt
Anlage 2: Entwurf des Kooperationsvertrages
Anlage 3: Muster Einräumung von Nutzungsrechten einer Telefonnummer (Anlage 1 zum Kooperationsvertrag)
Anlage 4: Muster Vorlage Auftragsverarbeitungsvereinbarung (Anlage 2 zum Kooperationsvertrag


REGIO
ENERGIE
KELLINGHUSEN
Eine Marke von
Hanse
Werk
Regionale Energie
vor Ort nutzen.
Aus der Region für
die Region

Lokal erzeugt. Lokal genutzt.

Nachhaltige Energie für Ihre Kommune.

Die Energiewende ist weit mehr als die Erzeugung von grünem Strom – sie ist das intelligente Zusammenspiel von EE-Strombasierter Erzeugung, Speicherung und sektorenübergreifender Nutzung, z.B. in den Bereichen Wärme und Mobilität. Wir betrachten die Energieversorgung Ihrer Kommune daher nicht in Einzelteilen, sondern als ein **integriertes Energiesystem direkt am Verbrauchsort**.



100%
Grünstrom
für alle vor Ort.

RegioEnergie bringt zusammen, was zusammengehört: Wir verknüpfen regionale Erzeugungsquellen wie Wind, Sonne und Biomasse mit innovativen Modulen wie dem **regionalen Strommarkt**. Als verbindendes Element und effektive Schnittstelle koppeln wir diese Sektoren zu einem effizienten Gesamtsystem. Das Ergebnis ist eine nachhaltige Versorgung für alle vor Ort, die durch unseren modularen Baukasten gesteuert und direkt am Entstehungsort genutzt wird.

Wir setzen auf ein bewährtes Erfolgsmodell.

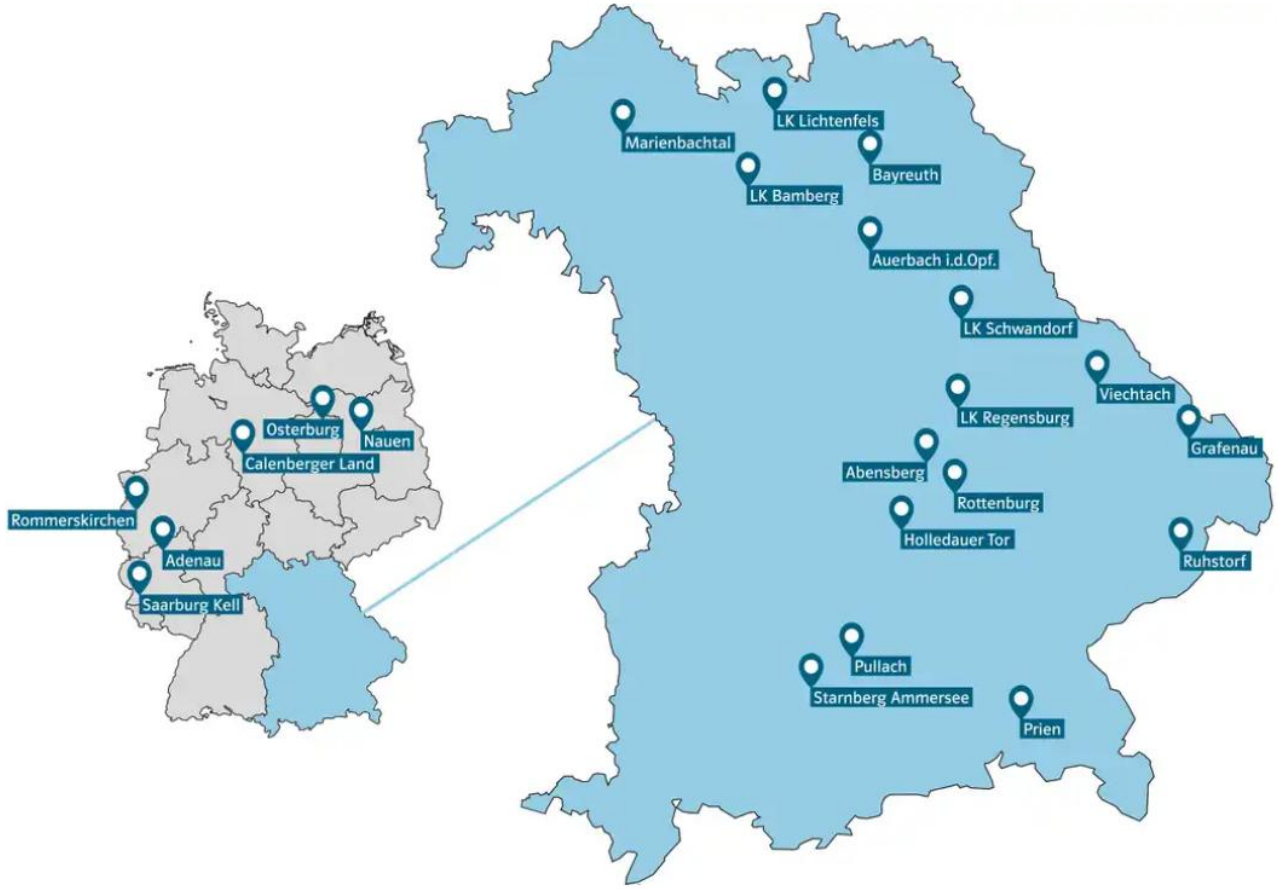
Gemeinsam mit und für unsere kommunalen Partner.

Die Bayernwerk Regio Energie hat bereits in zahlreichen Regionen gemeinsam mit Kommunen und lokalen Erzeugern Regionale Strommärkte auf den Weg gebracht.

Den dort produzierten Strom können alle Einwohner zu fairen Preisen beziehen.

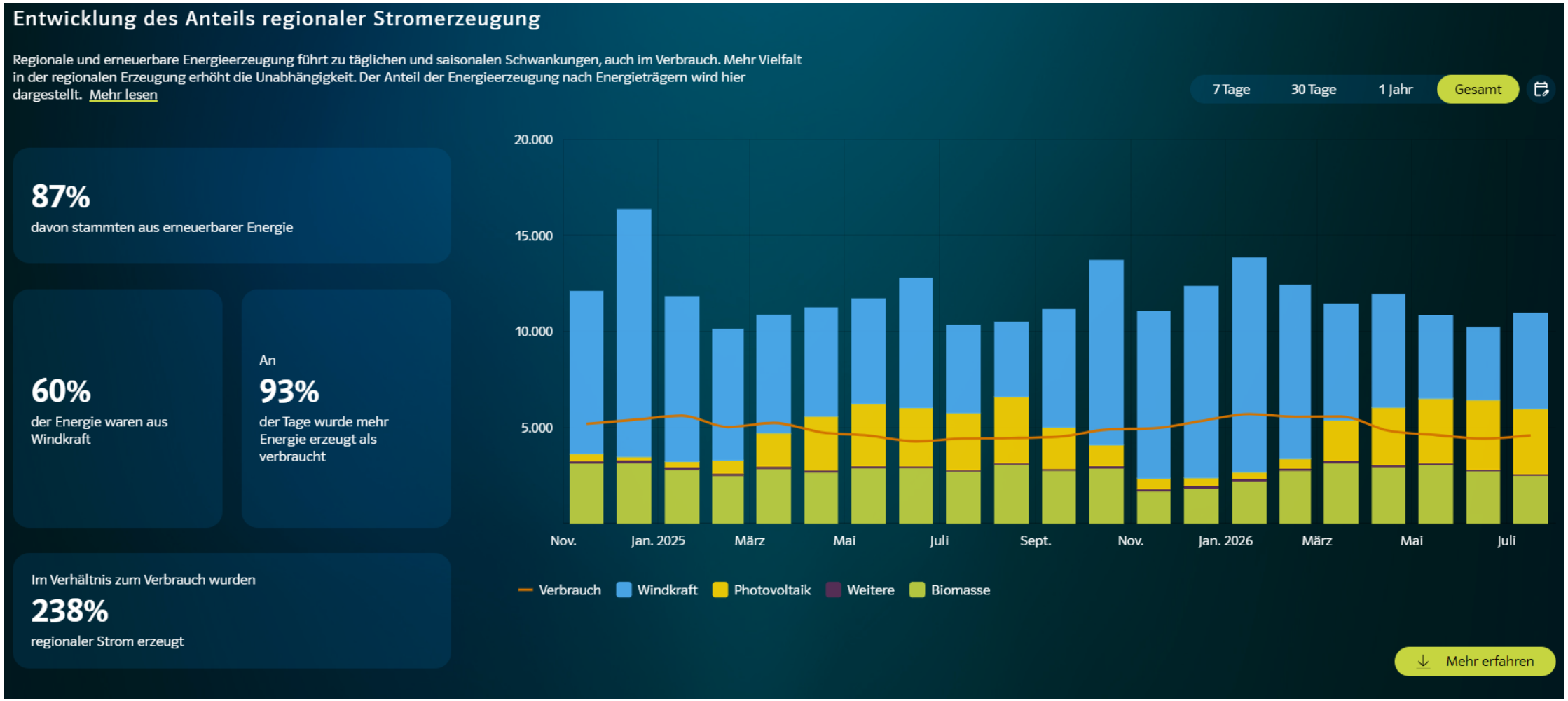
HanseWerk möchte dieses Erfolgsmodell nun auch für die Kommunen in Schleswig-Holstein nutzbar machen.

Die Voraussetzungen sind ideal: Mit weiteren Bundesländern sind wir Spitzenreiter beim Ausbau Erneuerbarer Energien.



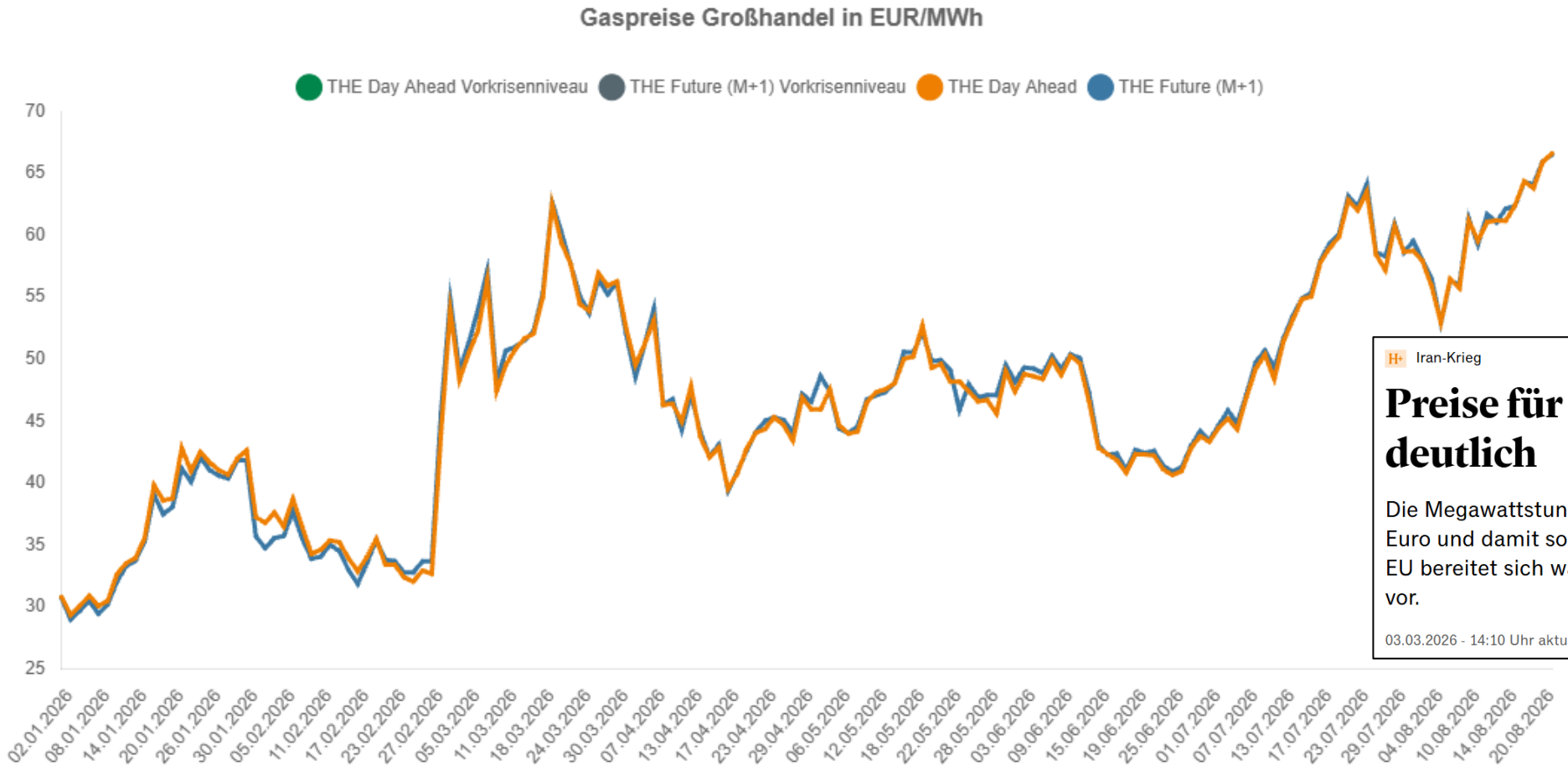
Weitere Informationen zum Regionalen Strommarkt der BayernWerk RegioEnergie:
https://www.bayernwerk.de/de/fuer-kommunen/regionaler-strommarkt.html

Schon heute übersteigt die Stromerzeugung im Amt Kellinghusen den Verbrauch um ein Vielfaches



Quelle: EnergieMonitor Amt Kellinghusen, Stand 24.08.2026, EnergieMonitor - Amt Kellinghusen

Resilienz und langfristige Energiepreisstabilität durch Regionalität und Unabhängigkeit von volatilen Weltmärkten



H+ Iran-Krieg

Preise für Gas und Öl steigen deutlich

Die Megawattstunde Gas kostet mittlerweile mehr als 60 Euro und damit so viel, wie seit drei Jahren nicht mehr. Die EU bereitet sich währenddessen auf mögliche Notlagen vor.

Handelsblatt

03.03.2026 - 14:10 Uhr aktualisiert

Quelle: Bundesnetzagentur - Aktuelle Lage Gasversorgung - Gaspreise Großhandel in EUR/MWh

So funktioniert Ihr regionaler Strommarkt.



Was wir hier erzeugen, nutzen wir auch hier …

und bringen umweltfreundlichen Grünstrom aus lokalen Wind-, Solar- und Bioenergieanlagen zu Verbraucherinnen und Verbrauchern im Amt Kellinghusen. Eine Teilnahme steht grundsätzlich allen direktvermarktungsfähigen EE-Anlagenbetreibern offen.

Weil wir wissen wollen, wo unsere Energie herkommt …

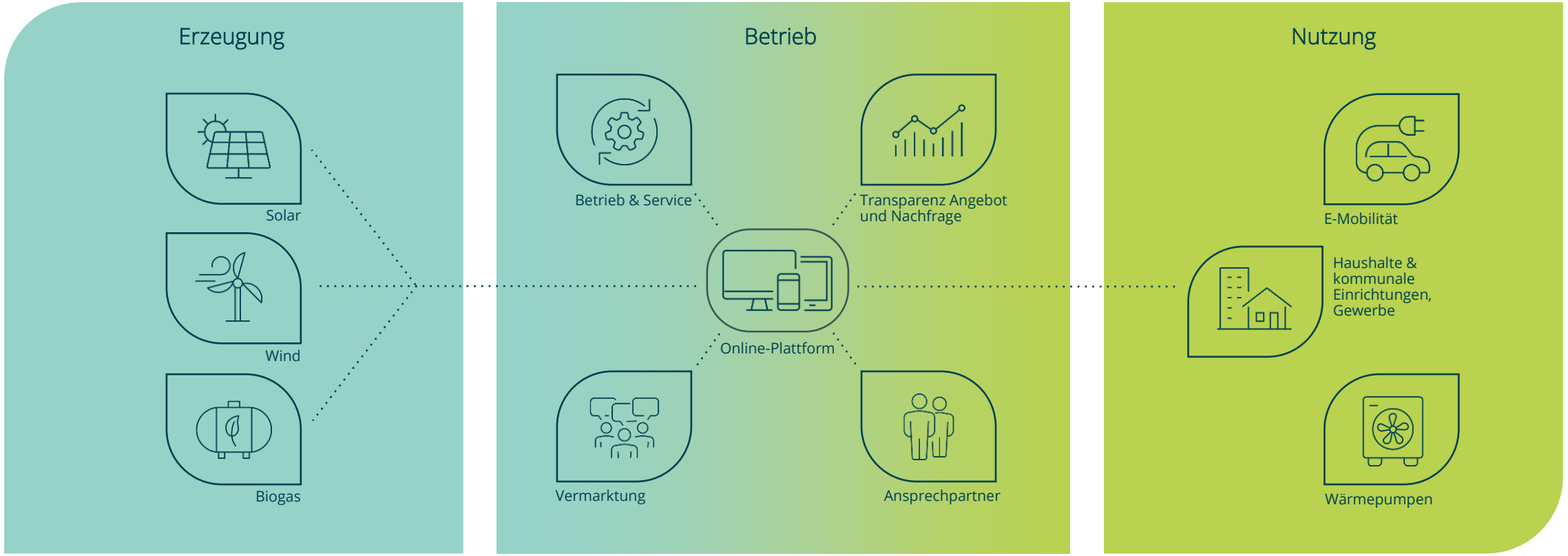
setzen wir auf maximale Transparenz – auch dann, wenn der regionale Grünstrom einmal nicht ausreicht. In diesem Fall gleichen wir den Bedarf mit Strom aus anderen erneuerbaren Quellen aus, vorzugsweise aus Norddeutschland.

Weil Verantwortung nicht irgendwo anfängt …

sondern genau hier vor Ort, sorgen HanseWerk und seine verlässlichen Partnerunternehmen für den sicheren Betrieb und den laufenden Service Ihres regionalen Strommarkts.

Regional versorgt. Persönlich überzeugt.

Die Vorteile.



Regional versorgt. Persönlich überzeugt.

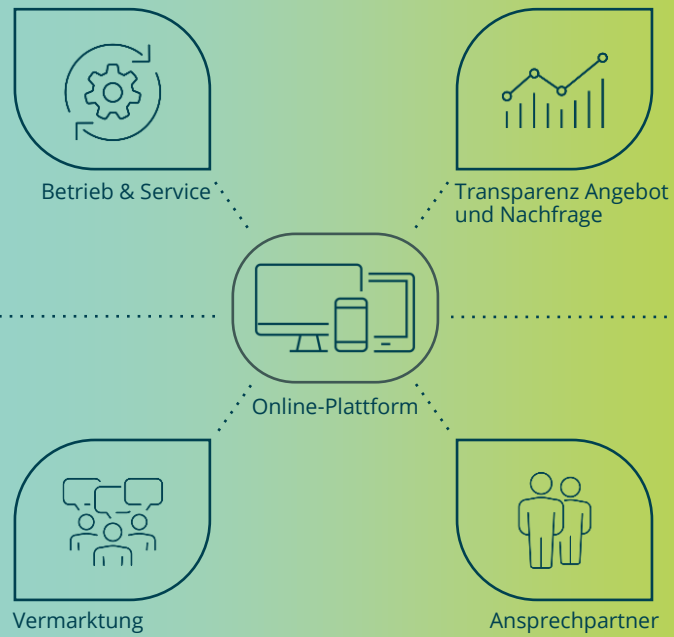
Die Vorteile.

Erzeugung

Lokale Erzeuger

- Erhöhte Akzeptanz für bestehende und zukünftige Erzeugungsanlagen durch lokalen Bezug
- Gezielte Entlastung „betroffener“ Anwohner durch Strompreisrabatte finanziert durch den Anlagenbetreiber
- Kooperation mit Bürgerwind-/ Bürgersolarparks & Bürgerenergiegenossenschaften
- Professionelle Vermarktung von EEG- und Post-EEG-Anlagen

Betrieb



Nutzung



Regional versorgt. Persönlich überzeugt.

Die Vorteile.

Erzeugung

Lokale Erzeuger

- Erhöhte Akzeptanz für bestehende und zukünftige Erzeugungsanlagen durch lokalen Bezug
- Gezielte Entlastung „betroffener“ Anwohner durch Strompreisrabatte finanziert durch den Anlagenbetreiber
- Kooperation mit Bürgerwind-/ Bürgersolarparks & Bürgerenergiegenossenschaften
- Professionelle Vermarktung von EEG- und Post-EEG-Anlagen

Betrieb

Kommune

- Positiver Beitrag zu Ihrer kommunalen CO2-Bilanz
- und sichtbares Signal für eine sichere und nachhaltige Energiezukunft
- Steigerung Ihrer Standortattraktivität durch regionale Vorreiterrolle mit Wertschöpfung direkt vor Ort
- Grüner Strom zu einem fairen Preis für Ihre Bürgerinnen und Bürger
- Vertrieb vor Ort unter Ihrer eigenen kommunalen Marke
- Umfassende Betreuung und Übernahme des Kostenrisikos durch HanseWerk als starker und erfahrener Partner aus der Region
- Steigerung der Transparenz von Erzeugung und Verbrauch vor Ort durch Einbindung des Energie Monitors auf der Online-Plattform

Nutzung



Regional versorgt. Persönlich überzeugt.

Die Vorteile.

Erzeugung

Lokale Erzeuger

- Erhöhte Akzeptanz für bestehende und zukünftige Erzeugungsanlagen durch lokalen Bezug
- Gezielte Entlastung „betroffener“ Anwohner durch Strompreisrabatte finanziert durch den Anlagenbetreiber
- Kooperation mit Bürgerwind-/ Bürgersolarparks & Bürgerenergiegenossenschaften
- Professionelle Vermarktung von EEG- und Post-EEG-Anlagen

Betrieb

Kommune

- Positiver Beitrag zu Ihrer kommunalen CO2-Bilanz
- und sichtbares Signal für eine sichere und nachhaltige Energiezukunft
- Steigerung Ihrer Standortattraktivität durch regionale Vorreiterrolle mit Wertschöpfung direkt vor Ort
- Grüner Strom zu einem fairen Preis für Ihre Bürgerinnen und Bürger
- Vertrieb vor Ort unter Ihrer eigenen kommunalen Marke
- Umfassende Betreuung und Übernahme des Kostenrisikos durch HanseWerk als starker und erfahrener Partner aus der Region
- Steigerung der Transparenz von Erzeugung und Verbrauch vor Ort durch Einbindung des Energie Monitors auf der Online-Plattform

Nutzung

Verbraucher

- Teil der Energiegemeinschaft: Grünstrom aus der Region zu fairen Konditionen
- Beitrag zu mehr Preisstabilität durch Unabhängigkeit von externen Einflüssen
- Vergünstigte Spezialtarife z. B. für Wärmeversorgung und E-Mobilität
- Alles aus einer Hand: Ergänzung um weitere Lösungsbausteine wie PV-Anlage, Batteriespeicher, Wallbox und Wärmepumpe möglich

Gemeinsam gedacht, gemeinsam gemacht.

Unsere Partnerschaft im Überblick.

Kommune

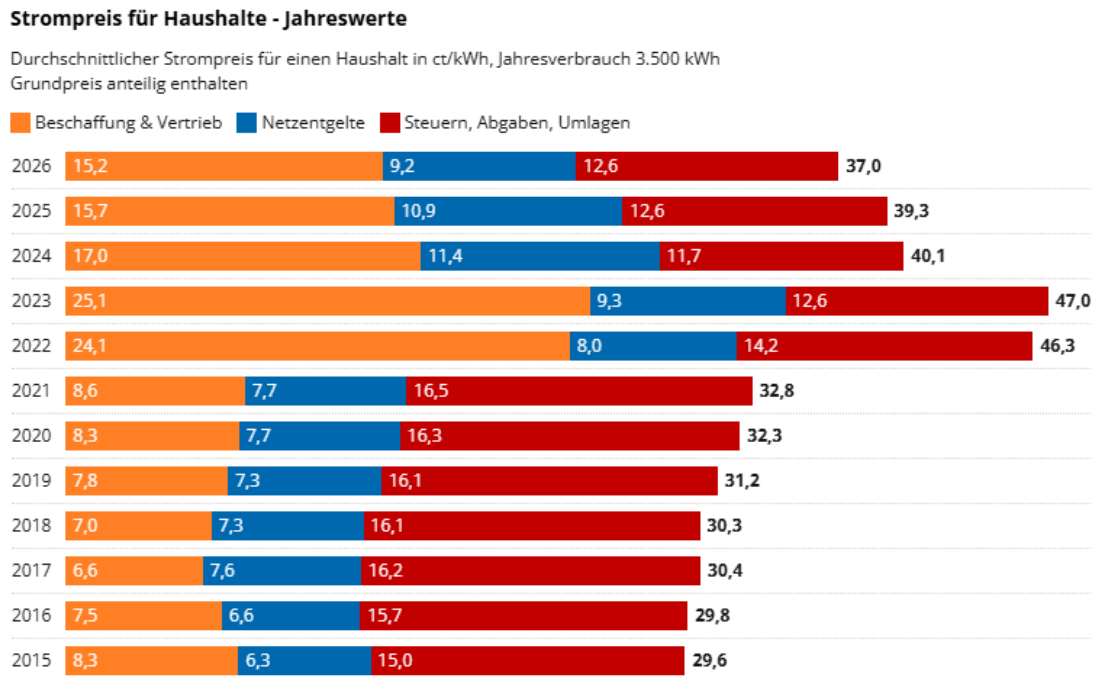
- Werbung für den eigenen, regionalen Strommarkt: z. B. Stadtmarketing, Informationsveranstaltungen, Ansprache der Bürgerinnen und Bürger
- Bereitstellung von Material für die Online-plattform des regionalen Strommarktes (z. B. Bilder, Logos, Slogans, usw.)

HanseWerk und Partner

- Aufbau, Bereitstellung und Betrieb Ihres regionalen Strommarkts inklusive lokalem Markenauftritt auf der Onlineplattform
- Kommunikation mit Kunden: Vertrags-management, Service, Pflege Onlineplattform
- Organisation der Direktvermarktung/ Vertragsmanagement mit Erzeugern
- Ansprechpartner der Kommune & Koordination der Termine vor Ort
- Unterstützung bei Werbemaßnahmen für Ihren regionalen Strommarkt – z. B. mit Informationsmaterial für die Bürgerinnen und Bürger

Regionaler Ökostrom zu fairen Preisen.

Entwicklung der Haushalts-Strompreise in Deutschland



Quelle: BDEW-Strompreisanalyse, Stand August 2026, [Strompreis Entwicklung in Deutschland für Haushalte und Industrie | BDEW]

Merkmale der RegioEnergie-Stromtarife

- Regionaler Ökostrom
- Tarife für unterschiedliche Anwendungsfälle: Haushaltsstromtarif, dynamischer Stromtarif, Wärmestromtarif
- Unterschiedliche Mindestvertragslaufzeiten (12 oder 24 Monate)
- Individuelle Tarifausgestaltung: z.B. gezielte Rabattierung in Verbindung mit eigenen EE-Anlagen, lokale Differenzierung, Neukundenbonus, uvw.

Preisbeispiel für einen Haushaltsstromtarif in Kellinghusen mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh:

Arbeitspreis: **28,99 ct/ kWh**

Grundpreis: **16,99 €/ Monat**

Regionaler Ökostrom zu fairen Preisen.

Beispielhafte Verbrauchsfälle ohne gezielte Rabattierung

Haushaltsstromtarif

Jahresverbrauch: 3.500 kWh
(Haushaltsstrombedarf eines 4-Personenhaushalts)

Arbeitspreis: 28,99 ct/ kWh
Grundpreis: 16,99 €/ Monat
Gesamtpreis: 101,67 €/ Monat

Einsparung gegenüber Grundversorgung[1]:
~ 14 €/ Monat

Wärmestromtarif

Jahresverbrauch: 6.000 kWh
(Wärmepumpenstrombedarf)

Arbeitspreis[2]: 22,99 ct/ kWh
Grundpreis: 16,99 €/ Monat
Gesamtpreis: 131,94 €/ Monat

Einsparung gegenüber Grundversorgung[1]:
~ 40 €/ Monat

Dynamischer Stromtarif

Jahresverbrauch: 5.000 kWh
(Haushaltsstrombedarf + Ladestrombedarf)

fixer Arbeitspreis[3]: 19,18 ct/ kWh
Grundpreis: 16,99 €/ Monat
Gesamtpreis: abhängig vom Strombedarfsprofil

Einsparung gegenüber Grundversorgung[1]:
abhängig vom Strombedarfsprofil

[1] Grundversorgung in Kellinghusen: Arbeitspreis 31,11 ct/kWh, Grundpreis 24,04 €/ Monat
[2] Arbeitspreis inklusive reduziertem Netznutzungsentgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtung gemäß §14a Modul 2
[2] Zuzüglich variabler Arbeitspreisanteil, Spotmarktpreis: dynamisch

Gemeinsam starten.

Wir gehen es an: Die Voraussetzungen.

Lokale EE-Anlagenbetreiber

- Teilnahme von regionalen EE-Anlagenbetreibern und/ oder (gemeinsame) Entwicklung neuer EE-Anlagen im Einzugsgebiet
- idealerweise (aber optional): Bereitschaft zur vergünstigten Bereitstellung des EE-Stroms

Überzeugte Kundenbasis

- perspektivisch mindestens 1.500 teilnehmende Haushalte –› ausreichend großes Einzugsgebiet
- persönliche Ansprechpartner in der Kommune

Kontinuierliches Engagement kommunaler Vertreter

- Kommunale Vertreter übernehmen Vorreiterrolle und werben aktiv für den regionalen Strommarkt
- Engagement als persönliche Ansprechpartner und Schnittstelle zur HanseWerk-Gruppe

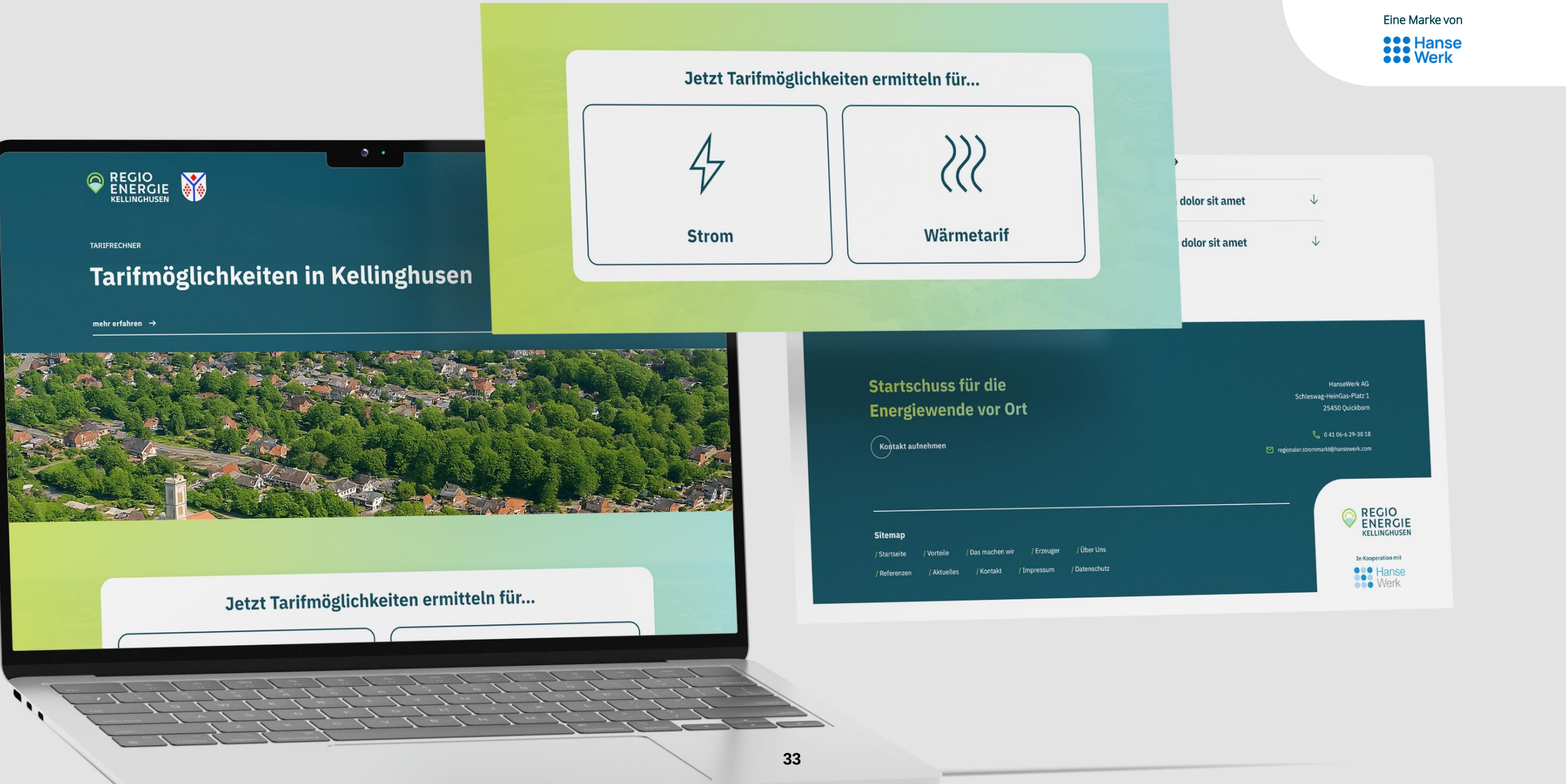
Partnerschaftliche Zusammenarbeit

- Gemeinsame Projektstruktur, professionelles Projektmanagement, regelmäßige Abstimmung



REGIO ENERGIE KELLINGHUSEN

Eine Marke von Hanse Werk



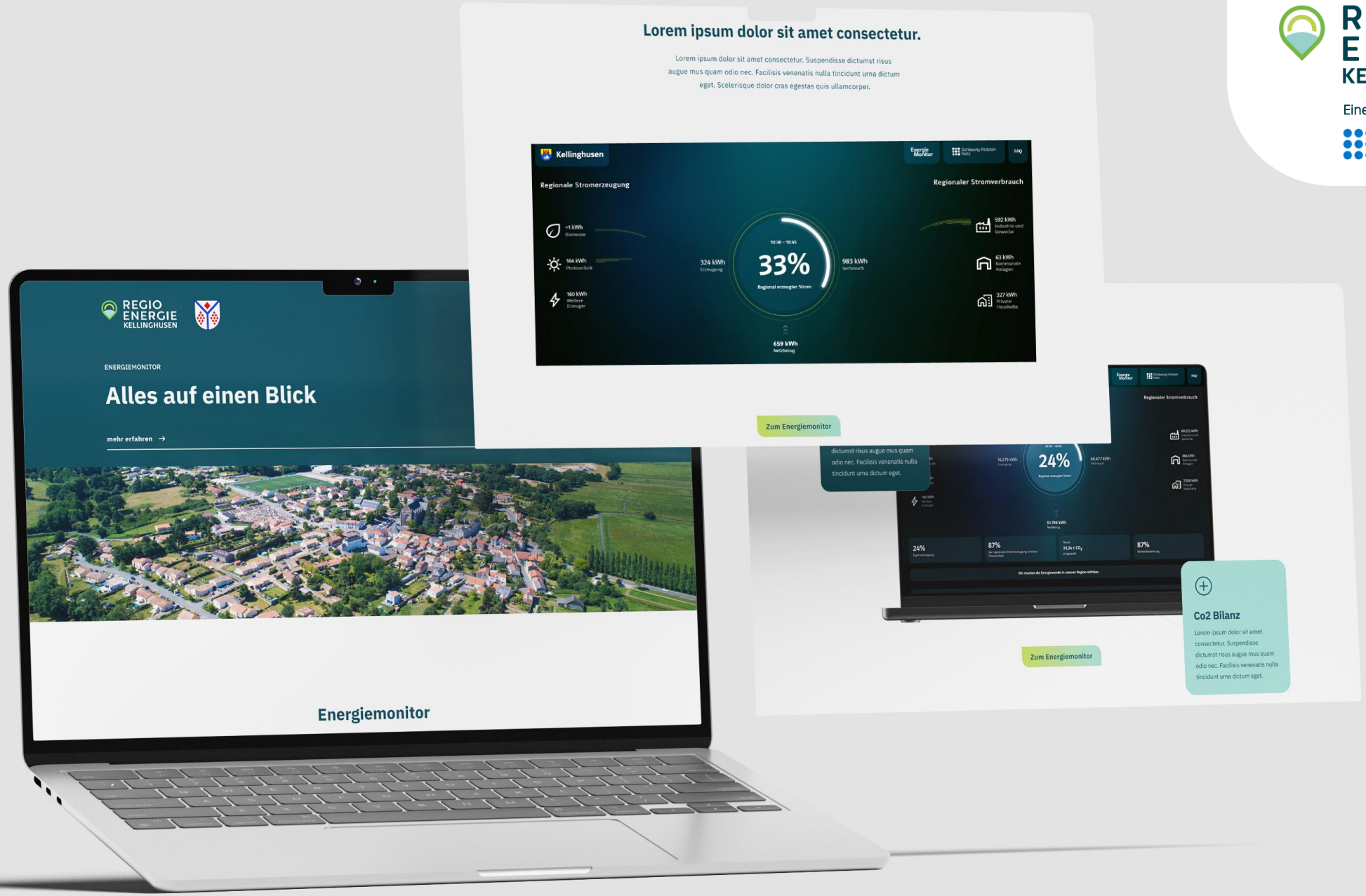
REGIO ENERGIE KELLINGHUSEN

Eine Marke von Hanse Werk



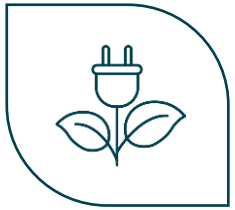
REGIO ENERGIE KELLINGHUSEN

Eine Marke von Hanse Werk



Vielseitige Umsetzungs-Optionen.

Viel Gestaltungsfreiheit für Ihre Kommune.



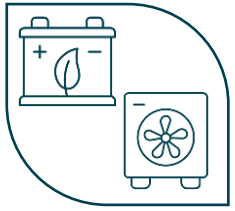
1. Ausbaustufe: **RegioEnergie als regionales Grünstromprodukt** (Regionaler Strommarkt 1.0)

Wir bringen umweltfreundlichen Grünstrom aus lokalen Wind-, Solar- und Bioenergieanlagen in Form von Grünstromtarifen zu Verbraucherinnen und Verbrauchern im Amt Kellinghusen. Eine Teilnahme steht grundsätzlichen allen direktvermarktungsfähigen EE-Anlagenbetreibern mit einer Erzeugungsleistung von mindestens 100 kW offen.



2. Ausbaustufe: **RegioEnergie als vollintegrierter Strommarkt** (Regionaler Strommarkt 2.0)

Wir integrieren auch kleinere EE-Anlagen mit weniger als 100 kW Erzeugungsleistung. Über die Grünstromtarife hinaus erhalten unsere Kunden ein Vermarktungsangebot für ihre PV-Anlage.



3. Ausbaustufe: **RegioEnergie als ganzheitliches Lösungsangebot**

Mit weiteren Lösungsbausteinen (Heimspeicher, Wärmepumpe, Energiemanagement, E-Ladeinfrastruktur) entwickeln wir RegioEnergie zu einem ganzheitlichen Lösungsangebot für die Elektrifizierung der Haushalte und des lokalen Gewerbes.

energieSmart

energieSmart

Genug von hohen Stromrechnungen?

Verbinden Sie Echtzeit-Strompreise mit intelligenter Batteriesteuerung und selbst produziertem Strom.

Mit energieSmart senken Sie Ihre Energiekosten spürbar – ab 240€* jährlich und oft mehr.**

Direkte Marktpreise

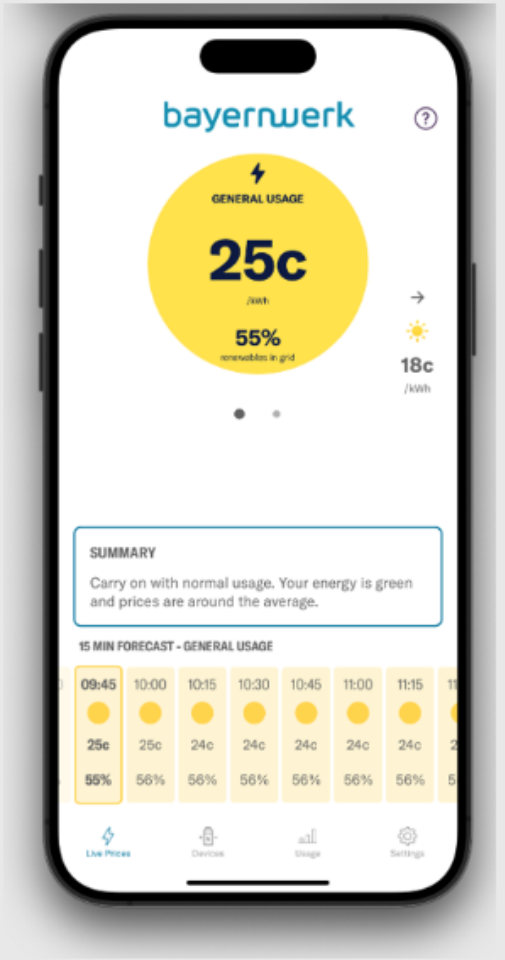
Sie nutzen Strompreise direkt vom Markt - ohne Aufschläge.

Intelligente Steuerung des Batteriespeichers

Laden bei niedrigen Preisen, Verbrauch oder Einspeisung bei hohen Preisen.

Volle Kontrolle

Mit der App behalten Sie jederzeit Ihre Stromkosten, Erträge und Energieflüsse im Blick und können bei Bedarf manuell eingreifen.

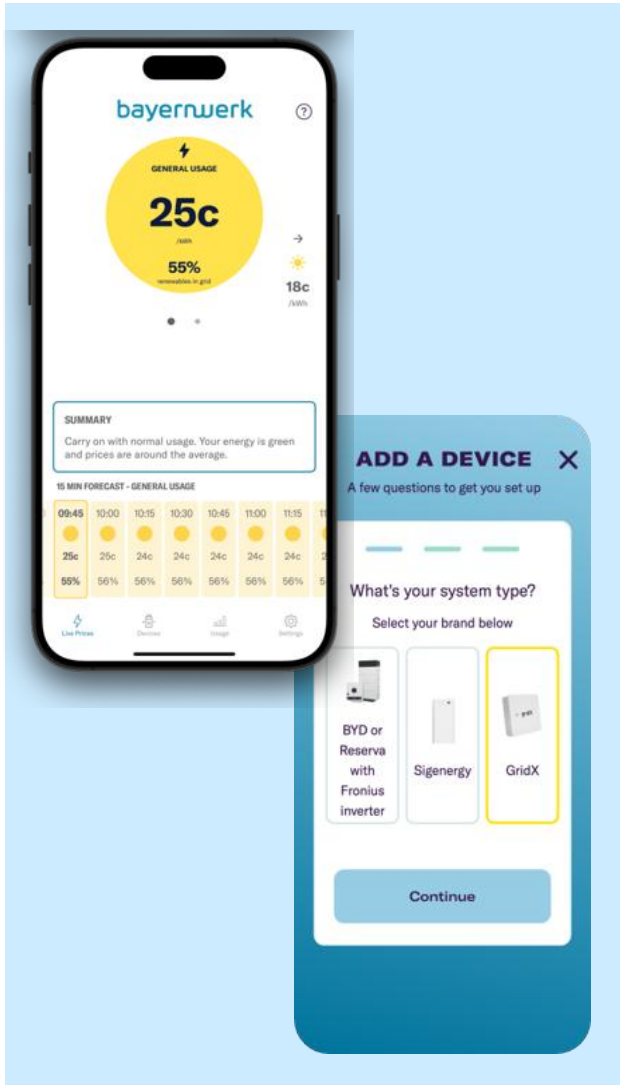


*Einsparung von 240 € pro Jahr in einer Modellrechnung für einen Haushalt mit 12 kWp PV-Anlage, 10 kWh Batteriespeicher und durchschnittlichem Jahresverbrauch von 3.500 kWh.

**Tatsächliche Einsparungen variieren je nach Anlage, Verbrauch und Marktpreisen.

https://www.bayernwerk.de/energiesmart

Eine App. Volle Transparenz.



Sparen, wenn es sich wirklich lohnt. bayernwerk energieSmart nutzt Strom dann, wenn er günstig ist und speist ein, wenn Preise hoch sind. Der Kunde partizipiert direkt an den Marktpreisen, profitiert vollständig von den Preisschwankungen (ohne Aufschläge oder Abzüge)

Mehr herausholen – mit Heimspeicher, PV und Elektroauto Eigener Solarstrom und flexible Ladevorgänge schaffen zusätzliche Chancen. bayernwerk energieSmart nutzt günstige Preise genau dann, wenn sie verfügbar sind.

Automatisiert, aber unter Kontrolle des Kunden. bayernwerk energieSmart arbeitet im Hintergrund und steuert die Anlagen des Kunden intelligent und vorausschauend. Der Kunde kann jedoch jederzeit manuell eingreifen oder anpassen.

Einfach, übersichtlich, sorgenfrei. Benutzerfreundliche App, monatliche Abogebühr, keine versteckten Kosten, Transparenz.

Teil eines intelligenten Energiesystems. Durch intelligentes Laden und Einspeisen tragen wir zu einem neuen innovativen Flexmarkt bei.

Von der Idee zum Betrieb: Unsere regionale Strommarkt-Roadmap.

In nur 3 Schritten zur integrierten Energielösung.

1

Kommunale Beschlussfassung & Kooperationsvereinbarung (bis Ende 2026)

&

Gemeinsame Ansprache von & Kooperation mit regionalen EE-Anlagenbetreibern (bis Mitte 2027)

2

Aufbau IT-Infrastruktur & individueller Webseite (bis Mitte 2027)

&

Start des regionalen Strommarkts inkl. Marketing (2. Halbjahr 2027)

3

Kontinuierliche Weiterentwicklung

- Einbindung weiterer EE-Anlagen
- Weiterentwicklung der Stromtarife auf Basis des Kundenfeedbacks
- Weiterentwicklung Marketing
- Ergänzung um weitere Produktbausteine
- Weiterentwicklung der Plattform

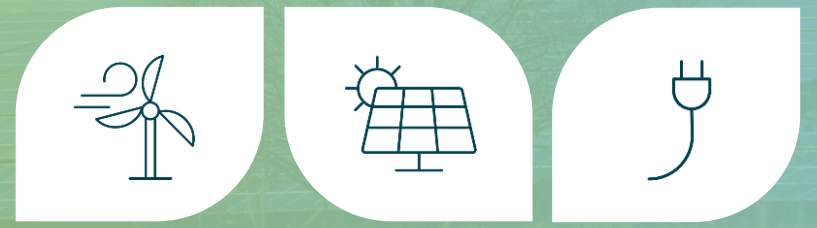
Optional: Gemeinsame Entwicklung und Einbindung neuer EE-Projekte, z.B. PV-Anlagen auf kommunalen Liegenschaften

REGIO ENERGIE

Eine Marke von Hanse Werk

Energiezukunft beginnt lokal.

Mit Ihnen wächst die Energie von morgen – schon heute.



Jetzt Kontakt aufnehmen!



Christian Jacobsen

Projektmanager Integrierte Energiesysteme

Telefon: 04106 629 38 18

Mobil: 0151 227 443 74

Mail: christian.jacobsen@hansewerk.com



Alexander Bolsmann

Projektmanager Integrierte Energiesysteme

Telefon: 04106 629 22 17

Mobil: 0151 258 238 60

Mail: alexander.bolsmann@hansewerk.com

Kooperationsvertrag „Regionaler Strommarkt-RSM Partner"

zwischen der

HanseWerk AG

Schleswag-HeinGas-Platz 1

25451 Quickborn

nachfolgend „HanseWerk" genannt

und der

xxxxxxxxxxxxxxx

xxxxxxxxxxxxxxx

xxxxxxxxxxxxxxx

nachfolgend „RSM-Partner" genannt

gemeinsam nachfolgend „Vertragspartner" genannt

1. Präambel

Die Vertragspartner haben sich zum Ziel gesetzt, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und die Energiezukunft vor Ort zu gestalten. Ein zentraler Faktor ist die Förderung regenerativer Stromerzeugung in der Heimatregion, indem Strommengen in dem bilanziellen Volumen, wie sie an Verbraucher geliefert werden, in regenerativen Anlagen in der Heimatregion erzeugt und ins Netz eingespeist werden.

Regenerative Stromerzeuger und umweltbewusste Verbraucher sollen Mitglieder eines Regionalen Strommarktes der Zukunft („Regionaler Strommarkt" bzw. „RSM") werden. Die Vertragspartner haben das Bestreben, möglichst viele Verbraucher und regenerative Stromerzeuger für den Regionalen Strommarkt zu werben.

Im weiteren Kontext gilt folgende Definition:

- „RSM-Stromendkunde" ist ein Kunde (z. B. Privatkunde oder gewerblicher Kunde), der über den RSM einen aktiven Stromliefervertrag mit der Bayernwerk Regio Energie GmbH (nachfolgend auch „BAGR") hat.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

2. Gegenstand des Vertrages

2.1. Leistungen, die HanseWerk dem RSM-Partner unter Einschaltung von BAGR bereitstellt:

HanseWerk stellt dem RSM-Partner im Rahmen dieses Kooperationsvertrages unter Einschaltung von BAGR folgenden Leistungsumfang zur Verfügung:

2.1.1. Implementierungs- und Aufbauleistung

• Aufbau einer Online-Plattform wie folgt
 o Einrichtung einer Online-Plattform zur Abbildung regionaler Stromerzeuger
 o Preisrechner und Online-Vertragsabschluss für das jeweilige Stromprodukt
 o optische und textuelle Anpassung der Plattform an das Branding des RSM-Partners (z. B. Verwendung von Bildmaterial sowie Informationen zur Kommune)
 o inhaltliche Vorlagen für Vertragstexte, Datenschutzrichtlinien etc.
 o Anpassung von RSM-Stromendkundenanschreiben

• Bereitstellung eines regionalen Stromproduktes.

Die Online-Plattform bietet die folgenden (technischen) Funktionalitäten:
• Informationen über den Regionalen Strommarkt für Verbraucher und Erzeuger.
• Darstellung regionaler Stromproduzenten z. B. auf einer digitalen Landkarte.
• Möglichkeit für Erzeuger, ein individuelles Angebot anzufordern.
• Möglichkeit für Erzeuger, die am Regionalen Strommarkt teilnehmen, ein Kurzportrait zu veröffentlichen (z. B. mit Bild und Text).
• Kontaktinformationen für interessierte Erzeuger und Verbraucher.
• Customer Self-Service-Portal für RSM-Stromendkunden:
– Einsicht von Vertragsinhalten und Rechnungen
– Aktualisierung von Kundenstammdaten

2.1.2. Energiewirtschaftliche Leistungen

- Die BAGR ist Energielieferant und Vertragspartner des RSM-Stromendkunden.

- Onlineanbindung von regionalen Erzeugern, die sich in der Direktvermarktung eines Dienstleisters von BAGR (z. B. E.ON Energie Deutschland GmbH oder Lechwerke AG) befinden.
- „Regionaler Strommarkt der Zukunft" bedeutet das Angebot von regional erzeugtem Strom in dem Umfang, in dem RSM-Stromendkunden beliefert werden. BAGR liefert den Strom aus 100 % regenerativen Energien.
- Strom wird in Höhe des Verbrauchs der RSM-Stromendkunden aus regenerativen Energiequellen erzeugt, sodass dem Verbrauch eine 100 %ige regenerative Mengenbilanz gegenübersteht.
- Die gesamten energiewirtschaftlichen Prozesse werden von BAGR sichergestellt, einschließlich Beschaffung, Prognose, Bilanzkreismanagement (Sub-Bilanzkreis), Produktgestaltung, Lieferantenwechselprozesse und Abwicklung der vom Gesetzgeber geregelten EDIFACT-Marktkommunikation.
- BAGR stellt eine Vollstromversorgung für die RSM-Stromendkunden sicher. Netzbezogene Entgelte und Steuern sind im Rahmen der Vollversorgung im Endkundenpreis enthalten.
- Nach Absprache erfolgt ein bilanzieller Abgleich von Einspeisung und Entnahme der Lastgänge (gemessen oder aus Standardlastprofilen (SLP) abgeleitet).

2.1.3. Zeitrahmen

Die Einrichtung des Regionalen Strommarktes und die Bereitstellung der vorgenannten Plattform erfordern – unter der Voraussetzung der fristgerechten Zuarbeit des RSM-Partners – einen Zeitraum von etwa drei bis vier Monaten ab Wirksamwerden dieses Vertrages.

2.1.4. Kundenservice und -kommunikation für RSM-Stromendkunden

Für RSM-Stromendkunden werden unter Einschaltung von BAGR insbesondere folgende Leistungen erbracht:

- Vertriebsabrechnung
- Forderungsmanagement (debitorisch und kreditorisch)
- Buchhaltung und Controlling
- Bestandskundenservice und Hotline
- Vertragsmanagement und IT-Service

*D-A-CH Region bezeichnet die drei deutschsprachigen Länder Deutschland, Österreich und Schweiz anhand der jeweiligen sogenannten Nationalitätszeichen

- BAGR greift auf eine Softphone-Telefonanlage zurück. Um den höchstmöglichen Kundenservice zu gewährleisten, sind folgende Dokumente beizulegen *Anlage über die Einräumung von Nutzungsrechten einer Telefonnummer* (vgl. Anlage 1):
 - Nutzungserlaubnis der Rufnummer
 - Nutzungserlaubnis für CLIP no screening[1]
 - Nachweis der Inhaberschaft der Rufnummer (durch bspw. eine Telefonrechnung)
- Um weiterhin den hohen Qualitätsansprüchen gerecht zu werden, ist BAGR berechtigt, bei hohem Endkundenaufkommen einen telefonischen Service-Dienstleister hinzuzuziehen.

2.1.5. Schulung

- Bereitstellung von Informations- und Schulungsmaterial

2.1.6. Die Leistungserbringung erfolgt unter folgenden Rahmenbedingungen:

- Die Online-Plattform ist ein standardisiertes Produkt der BAGR. Individualisierungen für den regionalen Strommarkt des RSM-Partners, wie unter Ziffer 2.1.1. beschrieben sind nur in einem von BAGR vordefinierten Umfang möglich. Der Produktname sowie die URL-Adresse werden von BAGR vorgegeben.
- Der Funktionsumfang der Online-Plattform wie unter Ziffer 2.1.1. beschrieben, wird durch BAGR verantwortet und ständig weiterentwickelt, ohne dass es hierzu der Zustimmung des RSM-Partners bedarf. Bei wesentlichen Weiterentwicklungen der Online-Plattform wird BAGR den RSM-Partner rechtzeitig darüber informieren.
- Der Außenauftritt an den Schnittstellen zum RSM-Stromendkunden (Online-Portal, Customer Self-Service Portal, Onlinevertragsabschluss, …) erfolgt im Brand des regionalen Strommarktes des RSM-Partners.
- Alle Formulare (Vertrag, Rechnung, …) werden, soweit IT-technisch möglich, mit Brand des regionalen Strommarktes versehen und enthalten zusätzlich einen Hinweis auf BAGR.
- Der RSM-Partner benötigt keine § 5 Genehmigung EnWG (Lieferantenrolle).

2.2. HanseWerk wird im Rahmen dieses Kooperationsvertrages folgende Leistungen für den RSM-Partner erbringen:

- Beratung und Betreuung des RSM-Partners bei Einführung des Regionalen Strommarkts.
- Unterstützung der Kommunikation des Regionalen Strommarkts vor Ort sowie erster Ansprechpartner bei Rückfragen des RSM-Partners.
- Vermittlung zwischen den Vertragspartnern des RSM zur Bereitstellung der Lösung im HanseWerk Gebiet.

3. Optionale Leistungen

Alle nicht unter Ziffer 2 genannten Leistungen oder als optional gekennzeichnete Leistungen sind nicht Bestandteil dieses Kooperationsvertrags und können bei Bedarf separat angeboten und kostenpflichtig beauftragt werden. Hierzu gehören insbesondere:

[1] Mit CLIP no Screening können Sie für abgehende Anrufe festlegen, dass dem angerufenen Teilnehmer nicht die netzseitige Rufnummer des Anschlusses übermittelt wird, sondern eine individuelle, von Ihnen selbst in der Telefon-Anlage festgelegte Rufnummer

- Technische Ausstattung von Stromproduktionsanlagen, z. B. mit Regel- und Messtechnik für die Direktvermarktung von Anlagen.
- BAGR geht davon aus, dass die Online-Plattform ausschließlich für RSM-Stromendkunden des regionalen Strommarktes genutzt wird. Sollte die Online-Plattform auch für andere Kunden genutzt werden, so wird BAGR hierfür ein separates Angebot erstellen.
- Individuelle Anpassung oder Neuausprägung von bestehenden Funktionalitäten der Online-Plattform, die über die allgemeine Produktpflege hinausgehen.
- Anpassungen der Systeme des RSM-Partners und des damit verbundenen Aufwandes.

4. Mitwirkungspflicht des RSM-Partners

Der RSM-Partner ist verpflichtet, die folgenden Mitwirkungspflichten zu übernehmen und zu erfüllen, damit der Regionale Strommarkt erfolgreich umgesetzt werden kann:

- Unterstützung der Kontaktaufnahme zu Erzeugern in der Region zur Gewinnung von Stromproduzenten für die (EEG) Direktvermarktung.
- Benennen und Bereitstellung eines regionalen Ansprechpartners bzw. -teams gegenüber der BAGR.
- Benennen und Bereitstellung eines regionalen Ansprechpartners bzw. -teams gegenüber dem RSM-Stromendkunden für erste Beratungstätigkeiten.
- Bereitstellung zweier regionalen Telefonnummern, einer E-Mailadresse sowie einer Post-anschrift.
- Test- und Abnahmeaufwand.
- Zusendung von Text und Bildmaterial für die Online-Plattform.

5. Preise

Die Preis- und Produktgestaltung des RSM-Stromendkunden liegt im Verantwortungsbereich der BAGR. BAGR bindet den RSM- Partner im Vorfeld einer etwaigen Preis- oder Produktgestaltung informatorisch rechtzeitig ein.

6. Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Erstlaufzeit des Vertrages beträgt fünf Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerden dieses Kooperationsvertrages. Der Vertrag verlängert sich jeweils um zwei Jahre, sofern der RSM-Partner nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Laufzeitende kündigt. Die Kündigung bedarf der Textform.

Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung dieses Kooperationsvertrages lässt den mit dem RSM-Stromendkunden der BAGR bestehenden Stromlieferungsvertrag unberührt.

7. Vertraulichkeitsvereinbarung

Die Vertragspartner werden alle Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich gemacht werden („Vertrauliche Informationen"), uneingeschränkt vertraulich behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages verwenden.
Die Vertragspartner werden nur solchen Mitarbeitern und Dritten Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind und sich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben.
Alle von einem Vertragspartner an die jeweils anderen Vertragspartner übergebenen Informationen bleiben Eigentum des übergebenden Vertragspartners.
Jeder Vertragspartner unterrichtet die jeweils anderen unverzüglich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen die Vertraulichkeitsbestimmungen.
BAGR ist berechtigt, Teile ihrer Leistungen von Partnern und externen Dienstleistern erbringen zu lassen. BAGR verpflichtet diese Partner und Dienstleister zur Einhaltung der vorgenannten Vertraulichkeitsregelungen. Über die Inanspruchnahme von weiteren Partnern - außerhalb der E.ON SE und deren ERP-Systeme für energiewirtschaftliche Zwecke - und externen Dienstleistern informiert BAGR den RSM-Partner im Vorfeld.
Diese Pflichten gelten auch nach Beendigung dieses Vertrags für einen Zeitraum von 3 Jahren fort.

8. Haftung

(1) BAGR haftet im Übrigen gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn es sich um einen Schaden
(a) aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder
(b) der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von BAGR, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen beruht.
(2) BAGR haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf).
(3) Schließlich haftet BAGR, wenn und soweit BAGR eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
(4) BAGR haftet nicht für unvorhersehbare mittelbare Schäden, unvorhersehbare Mangelfolgeschäden oder unvorhersehbaren entgangenen Gewinn, es sei denn, es liegt ein Fall des Abs. 1 vor.
(5) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
(6) Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen, soweit es sich bei unseren Vertragspartnern um juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Kaufleute im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages handelt. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.
(7) Soweit die Haftung vorstehend (in Ziffern 5 bis 7) ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe sowie für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der BAGR einschließlich deren Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.
(8) Wird BAGR von Dritten in Anspruch genommen aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, stellt der Kunde uns von allen berechtigten anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen frei; dies gilt auch für alle in diesem Zusammenhang uns entstehenden Kosten der Rechtsverteidigung. Der Kunde verzichtet uns gegenüber auf die Einrede der Verjährung für einen Zeitraum von drei Jahren, beginnend mit der Anerkennung der Ansprüche bzw. mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder dem Abschluss eines Vergleichs über den Anspruch. Der Kunde ist verpflichtet, uns im Rahmen der Prüfung, Regulierung oder Abwehr geltend gemachter Ansprüche umfassend zu unterstützen und insbesondere alle hierfür erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Bei allen Verfahren gegen BAGR, die im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden liegen, wird BAGR sich mit dem Kunden abstimmen.

9. Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z.B. Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO, Bundesdatenschutzgesetz - BDSG) einzuhalten.
Die Vertragspartner verarbeiten alle personenbezogenen Daten der Vertreter und Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners ausschließlich im Rahmen der Durchführung des Kooperationsvertrages.
Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Kooperationsvertrag überlassenen Kontaktdaten von Vertretern und Mitarbeiten des jeweiligen Vertragspartners zum Zwecke der Durchführung des Kooperationsvertrages im Rahmen des geltenden Datenschutzrechts in seiner jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten und diese Daten — so weit im Zusammenhang mit der Durchführung des Kooperationsvertrages erforderlich - an beteiligte Konzern-Gesellschaften zu übermitteln.
Ausführliche Informationen zur Verarbeitung der Kontaktdaten durch die Vertragspartner sind im Internet abrufbar.

BAGR: Anlage 2: *Auftragsverarbeitungsvereinbarung AVV* oder unter https://www.bayernwerk.regionaler-strommarkt.de/datenschutz

HanseWerk: „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Kontaktdaten von Geschäftspartner", https://www.hansewerk.com/de/ueber-uns/datenschutz.html

RSM-Partner: _____

Die Vertragspartner sind verpflichtet, ihre Vertreter und Mitarbeiter über die Verarbeitung ihrer Kontaktdaten durch die Vertragspartner zu informieren.

Für die Erbringung der Dienstleistung „Regionaler Strommarkt" ist die BAGR-Auftragsverarbeiter im Auftrag und auf Weisung des RSM-Partners. Die Anforderungen an RSM-Partner und BAGR nach Art. 4 Nr. 8 i.V.m. Art. 28 DS-GVO sind in der Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) festgelegt. Die Regelungen sind als Anlage 2 beigefügt.

10. Allgemeine Bestimmungen

Alle Vertragspartner sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG zu übertragen. In sonstigen Fällen der Vertragsübertragung sind alle Vertragspartner jeweils berechtigt, dem Übergang der Rechte und Pflichten dieses Vertrages bei Zweifeln an der Leistungsfähigkeit eines neuen Vertragspartners zu widersprechen und haben in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zum Monatsende. Die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (z.B. bei Fusionen von Unternehmen) bleiben unberührt.

Forderungen eines Vertragspartners gegen einen anderen Vertragspartner können jeweils nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, gleiches gilt für diese Schriftformklausel. Der Schriftform gemäß dieser Klausel genügt auch ein in Textform ausgefertigtes und mit einfacher oder fortgeschrittener digitaler Signatur versehenes Dokument.

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke werden die Partner eine Bestimmung vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich zulässigen, dem am nächsten kommt, was die Partner bei Abschluss des

Vertrages beabsichtigt haben oder hätten, hätten sie die Frage bedacht. Dasselbe gilt, sobald der Vertrag eine Lücke aufweist.

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des RSM-Partners.

, den	, den
Ort, Datum	Ort, Datum
✗	✗
HanseWerk AG	**RSM-Partner**

Anlagen

Anlage 1

Anlage über die Einräumung von Nutzungsrechten einer Telefonnummer

Anlage 2

Auftragsverarbeitungsvereinbarung AVV

bayernwerk

Anlage 1

Anlage über die Einräumung von Nutzungsrechten einer Telefonnummer

§ 1 Anlagen-Gegenstand

(1) Gegenstand dieser Anlage ist die Einräumung von Nutzungsrechten des Kunden gegenüber der BAGR, von nachfolgender Telefonnummer:

(2) Die Nutzungsrechte werden der BAGR unter folgenden Bedingungen erteilt.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) BAGR darf sich zum Zwecke des Kundensupports der genannten Rufnummer bedienen.

(2) Die Rufnummer darf für CLIP no Screening verwendet werden.

a. Mit CLIP no Screening können Sie für abgehende Anrufe festlegen, dass dem angerufenen Teilnehmer nicht die netzseitige Rufnummer des Anschlusses übermittelt wird, sondern eine individuelle, von Ihnen selbst in der Telefon-Anlage festgelegte Rufnummer

§ 3 Nachweis der Inhaberschaft

(1) Ein Nachweis der Inhaberschaft der Rufnummer wird durch den Kunden beigefügt.

§ 4 Unentgeltlichkeit

(1) Der Kunde räumt BAGR den Erwerb des Nutzungsrechtes unentgeltlich ein.

Auftragsverarbeitungsvereinbarung

zwischen

XXXXXXX

XXXXXXX

XXXXXXX

– „Auftraggeber"–

und der

XXXXXX

XXXXXX

XXXXXX

– „Auftragsverarbeiter"–

– beide gemeinsam „Parteien"–

Inhaltverzeichnis

Präambel ... 3

§ 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung ... 3

§ 2 Verantwortlichkeit und Umfang der Weisungsbefugnis ... 3

§ 3 Technische und organisatorische Maßnahmen ... 4

§ 4 Berichtigung, Einschränkung, Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten ... 4

§ 5 Weitere Pflichten des Auftragsverarbeiters ... 5

§ 6 Unterauftragsverhältnisse (weitere Auftragsverarbeiter) ... 7

§ 7 Drittlandsbezug ... 7

§ 8 Kontrollrechte ... 8

§ 9 Haftung ... 8

§ 10 Vergütung, Vertragsänderungen, salvatorische Klausel ... 8

Präambel

Diese Auftragsverarbeitungsvereinbarung („**AVV**") konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien gemäß Art. 28 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) im Umgang mit personenbezogenen Daten des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter oder von ihm unterbeauftragte Dritte zur Durchführung des **Dienstleistungsvertrags/Auftrags vom XXXXXX** samt Anlagen („**Vertrag**").

§ 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der AVV

(1) Der Gegenstand und die Dauer der Auftragsverarbeitung ergeben sich aus dem Vertrag. Die im Rahmen der Auftragsverarbeitung verarbeiteten Datenkategorien, Datenarten und Verarbeitungszwecke sind in Anhang 1 aufgelistet.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die der Auftragsverarbeitung zugrunde liegende Leistung des Vertrags und diese AVV im Falle einer wiederholten oder wesentlichen Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Datenschutzbestimmungen durch den Auftragsverarbeiter fristlos zu kündigen. Gleiches gilt, wenn der Auftragsverarbeiter eine berechtigte Weisung des Verantwortlichen nicht ausführt.

§ 2 Verantwortlichkeit und Umfang der Weisungsbefugnis

(1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag und auf Weisung des Verantwortlichen wie in Anhang 1 (I.) definiert.

(2) Der Verantwortliche erteilt dem Auftragsverarbeiter Weisungen über die Art, den Umfang und die Verfahren der Auftragsverarbeitung sowie die hierbei zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen („**TOM**"). Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der Weisungen des Verantwortlichen vorzunehmen. Dies gilt nicht, soweit ein Fall des Art. 28 Abs. 3 lit. a DS-GVO vorliegt. Hierüber hat der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber vor der Datenverarbeitung zu unterrichten.

(3) Der Auftragsverarbeiter verwendet die personenbezogenen Daten für keine anderen Zwecke als die in Anhang 1 beschriebenen und ist nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben.

(4) Der Zugriff auf personenbezogene Daten und die Auftragsverarbeitung sind insoweit beschränkt, als dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag erforderlich ist. Insbesondere werden keine Kopien der personenbezogenen Daten ohne Wissen und Zustimmung des Verantwortlichen erstellt. Hiervon ausgenommen sind Protokolldateien und Sicherheitskopien, (i) soweit sie nach den vertraglichen Bestimmungen geschuldet sind, (ii) soweit zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie (iii) soweit personenbezogene Daten gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

(5) Die Weisungen des Verantwortlichen sind in Schrift- oder Textform (z. B. elektronisches Format) zu erteilen. Sofern der Verantwortliche eine Weisung mündlich erteilt, wird der Auftragsverarbeiter die Bestätigung der Weisung in Schrift- oder Textform verlangen.

(6) Ist der Auftragsverarbeiter der Ansicht, dass eine Weisung des Verantwortlichen gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, hat er den Verantwortlichen unverzüglich hierauf hinzuweisen. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

§ 3 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragsverarbeiter trifft geeignete TOM, um die Sicherheit der Verarbeitung gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO zu gewährleisten. Hierbei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten, die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.

(2) Der Rahmen der vom Auftragsverarbeiter einzuhaltenden TOM ist in Anhang 2 beschrieben. Auf Anforderung des Auftraggebers weist der Auftragsverarbeiter die Umsetzung der von ihm getroffenen TOM nach.

(3) Der Auftragsverarbeiter implementiert ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Bewertung der Geeignetheit der von ihm getroffenen TOM im Hinblick auf den Stand der Technik, etwaige Gesetzesänderungen und das Schutzniveau der verarbeiteten personenbezogenen Daten und passt diese abhängig vom Ergebnis der Überprüfung und Bewertung entsprechend an. Dabei darf das Sicherheitsniveau des in Anhang 2 beschriebenen Rahmens nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen der vom Auftragsverarbeiter getroffenen TOM sind dem Auftraggeber rechtzeitig vor Implementierung schriftlich oder in Textform anzukündigen.

(4) Erforderliche Anpassungen der vom Auftragsverarbeiter getroffenen TOM an geänderte oder neue gesetzliche Vorgaben hat der Auftragsverarbeiter zu dem Zeitpunkt des Inkraftretens der Vorgaben umzusetzen, sofern zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart wird.

(5) Unbeschadet § 3 (3) letzter Satz sind sämtliche Anpassungen zu dokumentieren und dem Auftraggeber regelmäßig (mindestens jährlich) schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

§ 4 Berichtigung, Einschränkung, Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Der Auftragsverarbeiter darf die Daten des Verantwortlichen, die im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.

(2) Der Auftragsverarbeiter hat bei Beendigung der Auftragsverarbeitung, nach Wahl des Verantwortlichen, sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenthang mit der Auftragsverarbeitung stehen, dem Verantwortlichen zu übergeben oder datenschutzgerecht zu vernichten, soweit nicht EU oder nationales Recht die Aufbewahrung der Daten erfordert. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Nach Übergabe der personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen sind die im vorhergehenden Satz genannten Daten sowie etwaige Kopien der Daten beim Auftragsverarbeiter von diesem

unverzüglich datenschutzgerecht zu vernichten. Das Protokoll der Löschung ist dem Verantwortlichen auf Anforderung vorzulegen.

(3) Soweit abweichend vom Löschzeitpunkt gemäß § 4 (2) Satz 1 eine regelmäßige Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung der Daten während der Auftragsverarbeitung umgesetzt werden soll, so ist die spezifische Ausgestaltung in Anhang 1 geregelt und die entsprechende Umsetzung vom Auftragsverarbeiter sicherzustellen.

(4) Dokumentation zum Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Auftragsverarbeitung ist über das Ende der AVV hinaus vom Auftragsverarbeiter entsprechend der jeweils geltenden Aufbewahrungsfristen aufzubewahren bzw. bei Beendigung der Auftragsverarbeitung dem Verantwortlichen zu übergeben.

§ 5 Weitere Pflichten des Auftragsverarbeiters

(1) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten.

(2) Der Auftragsverarbeiter hat spätestens vor Beginn der Auftragsverarbeitung einen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe der Regelung in Art. 37f. DS-GVO bzw. der jeweils einschlägigen nationalen Sonderregelung schriftlich zu bestellen und die Bestellung bis zur Beendigung der Auftragsverarbeitung aufrecht zu erhalten bzw. bei Ausfall unverzüglich einen neuen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Ist der Auftragsverarbeiter gemäß den Vorgaben der DS-GVO nicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet, nennt er dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten/Ansprechpartners sind in Anhang 1 enthalten.

(3) Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde arbeiten der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter bei der Erfüllung der Anforderungen der Aufsichtsbehörde zusammen.

(4) Macht eine betroffenene Person Rechte nach Art. 12ff. DS-GVO bei dem Verantwortlichen geltend, wird der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter hierüber informieren, und der Auftragsverarbeiter hat alle zur Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Betroffenen erforderlichen Handlungen nach Maßgabe dieser AVV und der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen unverzüglich vorzunehmen; im Übrigen wird der Auftragsverarbeiter die Vorgehensweise mit dem Verantwortlichen abstimmen. Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person zu unterstützen und in diesem Zusammenhang sämtliche relevanten Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Macht die betroffene Person ihre Rechte unmittelbar bei dem Auftragsverarbeiter geltend, wird der Auftragsverarbeiter die betroffene Person an den Verantwortlichen verweisen und das Ersuchen der betroffenen Person unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.

(5) Der Auftragsverarbeiter ist zur Wahrung der Vertraulichkeit gem. Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO und/oder des etwaig gesetzlich bestehenden Fernmeldegeheimnisses sowie zur Wahrung der Vertraulichkeit elektronischer Kommunikationsdaten verpflichtet. Der

Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, sicherzustellen, dass er die Weisungen des Verantwortlichen an alle Mitarbeiter weitergibt, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten mit dem Auftragsverarbeiter Zugang zu den personenbezogenen Daten haben. Darüber hinaus ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, diesen Mitarbeitern – auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Tätigkeit – zu untersagen, personenbezogene Daten entgegen der Weisung des Verantwortlichen oder zu einem anderen als dem zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu nutzen. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen mit den relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden und sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

(6) Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird oder ein Verdacht einer solchen Verletzung vorliegt, einschließlich Fälle des Abhandenkommens oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung, unterrichtet er den Verantwortlichen ohne Ansehen der Verursachung unverzüglich darüber. Gleiches gilt, wenn der Auftragsverarbeiter oder von ihm eingesetzte Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder Vorschriften dieser AVV verstoßen oder ein Verdacht eines solchen Verstoßes vorliegt. Der Auftragsverarbeiter trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die betroffenen Personen und stimmt sich hierzu unverzüglich mit dem Verantwortlichen ab. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, damit der Verantwortliche seiner Pflicht nach Art. 33 Abs. 1 DS-GVO (Meldepflicht innerhalb von 72 Stunden) nachkommen kann.

Die Meldung ist zu richten an: **datenschutz@bayernwerk-regio-energie.de**

(7) Die Meldung nach Absatz (6) hat zumindest folgende Informationen zu enthalten:

a. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die soweit möglich Angaben zu den Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen, zu den betroffenen Kategorien personenbezogener Daten und zu der ungefähren Anzahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze zu enthalten hat,

b. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung und

c. eine Beschreibung der von dem Auftragsverarbeiter ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behandlung der Verletzung und der getroffenen Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit die Informationen nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, hat der Auftragverarbeiter sie ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung zu stellen.

(8) Sollten die Sicherheit oder Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten beim Auftragsverarbeiter durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragsverarbeiter wird alle in diesem Zusammenhang zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass der Auftragsverarbeiter die Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

(9) Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen unverzüglich über Kontrollhandlungen und sonstige Maßnahmen der Aufsichtsbehörde informieren, soweit sie sich auf diese Auftragsverarbeitung beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragsverarbeiter ermittelt. Soweit der Verantwortliche seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragsverarbeiter ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragsverarbeiter nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 6 Unterauftragsverhältnisse

(1) Die Beauftragung von weiteren Auftragsverarbeitern durch den Auftragsverarbeiter („Unterauftragsverarbeiter") ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber vorher in Text- oder Schriftform informiert wurde und in Textform zugestimmt hat. Einzelheiten ergeben sich aus Anhang 1.

(2) Der Auftragsverarbeiter hat den Unterauftragsverarbeiter – soweit dessen Einsatz nach der Regelung des vorstehenden Absatzes zulässig ist – sorgfältig auszuwählen und sich vor dessen Beauftragung zu überzeugen, dass dieser sämtliche in dieser AVV für den Auftragsverarbeiter festgelegten Pflichten einhalten kann. Der Auftragsverarbeiter ist darüber hinaus verpflichtet, dem jeweiligen Unterauftragsverarbeiter die in dieser AVV festgelegten Pflichten mittels einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass an die Stelle des Auftragsverarbeiters der Unterauftragsverarbeiter tritt. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, auf Verlangen dem Verantwortlichen die Erfüllung der hier festgelegten Pflichten in schriftlicher Form nachzuweisen.

Die Pflichten dieses Absatzes gelten für den Auftragsverarbeiter auch hinsichtlich sonstiger Personen mit Zugang zu personenbezogenen Daten, die der Auftragsverarbeiter zur Erfüllung seiner Pflichten nach dieser AVV einsetzt.

(3) Als Unterauftragsverarbeitungsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Auftragsverarbeitung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragsverarbeiter als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu schließen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

§ 7 Ort der Leistungserbringung, Drittlandsbezug

(1) Die Auftragsverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung in Textform des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen

Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind. Jegliche Verlagerung der Auftragsverarbeitung in ein Drittland findet nur unter Einhaltung der Regelungen in Anhang 1 statt.

(2) Der Auftragsverarbeiter trägt sämtliche Kosten für die Erfüllung seiner Pflichten unter dieser AVV, die durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union entstehen. Dies umfasst insbesondere solche Kosten, die entstehen, um die Einhaltung mit jeweils geltendem Recht sicherzustellen. Sofern diese Kosten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Vertrags und dem Interesse des Auftraggebers an der Einhaltung der vertraglichen Pflichten durch den Auftragsverarbeiter zu einer unangemessenen wirtschaftlichen Benachteiligung des Auftragsverarbeiters führen und der Auftragsverarbeiter diese Kosten gegenüber dem Auftraggeber nachweist, werden die Parteien sich in gemeinsamen Verhandlungen bemühen, eine gütliche Einigung über die Kostenverteilung zu finden. Sollten sich die Parteien nicht einigen können, haben sie das Recht, die der Auftragsverarbeitung zugrunde liegende Leistung des Vertrags und diese AVV unter Beachtung der geltenden vertraglichen Regelungen mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.

§ 8 Kontrollrechte

Der Auftragsverarbeiter räumt dem Verantwortlichen, insbesondere dessen Datenschutzbeauftragten, oder von diesem beauftragten Dritten, das Recht ein, zu kontrollieren, einschließlich durch Vor Ort Kontrollen, ob die Auftragsverarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, den Regelungen dieser AVV sowie den vom Verantwortlichen erteilten Weisungen durchgeführt wird. Der Verantwortliche ist berechtigt, die vorgenannten Kontrollen auch unter Hinzuziehung der Dritten durchzuführen, die gegenüber dem Verantwortlichen zur Kontrolle berechtigt sind (insbesondere etwaige Auftraggeber des Verantwortlichen und Aufsichtsbehörden). Die Kontrollen sind in der Regel rechtzeitig anzukündigen. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, den Verantwortlichen hierbei im erforderlichen Umfang zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und alle hierzu erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Der Nachweis über Maßnahmen, die nicht nur diese konkrete Auftragsverarbeitung betreffen, kann durch die in Anhang 1 vereinbarten Optionen erfolgen.

§ 9 Haftung

(1) Macht eine betroffene Person gegenüber einem der Vertragspartner erfolgreich einen Schaden aufgrund eines Verstoßens gegen die Regelungen der DS-GVO geltend, findet Art. 82 DS-GVO Anwendung.

(2) Für alle sonstigen Schäden, die dem Auftraggeber durch die Nichteinhaltung einer erteilten Weisung entstehen, haftet der Auftragsverarbeiter gemäß der gesetzlichen Regelungen.

§ 10 Vergütung, Vertragsänderungen, salvatorische Klausel

(1) Soweit nicht anders in dieser AVV geregelt, sind die vom Auftragsverarbeiter unter dieser AVV geschuldeten Pflichten, Handlungen, Beistellungen und Mitwirkungen mit der im Vertrag vereinbarten Vergütung abgegolten.

(2) Im Fall eines Widerspruchs zwischen dieser AVV und dem Vertrag gilt die in dieser AVV getroffene Regelung vorrangig.

(3) Ergänzungen oder Änderungen dieser AVV einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Als Schriftform im Sinne dieser AVV ist neben der gesetzlich vorgesehenen privatschriftlich unterzeichneten Urkunde auch ein elektronisch signiertes Dokument zulässig, bei dem z.B. durch ein digitales Protokoll der Dokumentshistorie (Abschlusszertifikat) des Anbieters sichergestellt wird, dass der Unterzeichner identifizierbar und die Integrität der AVV sichergestellt ist.

Zur Erfüllung von Hinweis- oder Informationspflichten genügt Textform, z.B. Email.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser AVV unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, berührt dieser Umstand die Wirksamkeit oder Vollständigkeit dieser AVV im Übrigen nicht. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dieser AVV verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

(5) Im Falle von Änderungen der rechtlichen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf das Wirksamwerden der Verordnung über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronsichen Kommunikation und zur Aufhebung der RL 2002/58/EG („ePrivacy-Verordnung“) und der auf deren Basis oder zu deren Umsetzung erlassenen Regelungen, verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter auf Anforderung des Auftraggebers, diese AVV entsprechend abzuändern bzw. zu erweitern.

Die folgenden Anhänge sind Bestandteil dieser AVV:

Anhang 1: Spezifikationen zur Auftragsverarbeitung

Anhang 2: Beschreibung der TOM nach § 3 dieser AVV

Bayreuth, XXXXX,

Thomas Oppelt XXXXXX,

Auftraggeber Auftragsverarbeiter

ANHANG 1 zur Auftragsverarbeitungsvereinbarung:

Spezifikationen zur Auftragsverarbeitung

I. Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO

Verantwortlicher ist:

1. ☒ Der Auftraggeber.

2. ☐ […]

II. Übersicht über Daten und Verarbeitungstätigkeiten

1. Kategorien betroffener Personen

☐ Beschäftigte (inkl. Bewerber)

☐ Angehörige von Mitarbeitern

☐ Dienstleister / Lieferanten

☐ Kunden

☐ Kinder (d.h. noch nicht volljährige Personen)

☐ Sonstige (bitte angeben)

☐ Vermittler (Vertreter/ Makler…)

☐ Pensionäre/Hinterbliebene

☐ Mitarbeiter von Fremdfirmen

☐ Aktionäre

☐ Interessenten

☐ Mieter, Vermieter, Pächter, Verpächter, Grundstückseigentümer

2. Art der personenbezogenen Daten

☒ Identifikationsdaten *Vor- und Nachname / Titel / Geburtsdatum / Geburtsort / Straße / Hausnummer / Wohnort / Postleitzahl / Land / Telefon / Handy / Fax / E-Mail-Adresse /*	☐ Beschäftigtendaten
☐ Personaldaten	☒ Individuelle Daten

☐ Besondere Arten personenbezogener Daten	☒ Weitere personenbezogene Daten *Jahresverbrauch/Jahresmenge Strom*

3. Beschreibung des Zwecks und der Art der Verarbeitung personenbezogener Daten:

☐ Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter sind in dem Vertrag vom [...] unter ... [Verweis auf dortigen §] konkret beschrieben.
oder
☒ Nähere Beschreibung des Auftragsgegenstandes im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben des Auftragsverarbeiters

[...]

III. Löschen und Einschränkung der Verarbeitung der Daten (vgl. § 4 (2) und (3))

Der Auftragsverarbeiter hat die Daten nach folgendem Sperr- und Löschkonzept zu löschen bzw. in der Verarbeitung einzuschränken:

Nach dem Versand des eingescannten Vertrages (Datei) an das Postfach backoffice@bayernwerk-regio-energie.de wird die Datei von dem Vertriebspartner gelöscht. Der Originalvertrag wird an die Bayernwerk Regio Energie GmbH gesendet. Damit verbleiben keine Kundendaten bei dem Auftragsverarbeiter.

Kundenanfragen, die nicht vor Ort von den Auftragsverarbeiter beantwortet werden können, werden an den Kundenservice der Bayernwerk Regio Energie GmbH weitergegeben.

IV. Drittlandsbezug

1. ☒ Die Auftragsverarbeitung, einschließlich durch Unterauftragsverarbeiter, findet ausschließlich in einem EU/EWR Mitgliedsstaat statt.

oder

2. ☐ Die Auftragsverarbeitung, einschließlich durch Unterauftragsverarbeiter, findet ganz oder in Teilen in dem Vereinigten Königreich statt.

3. ☐ Die Auftragsverarbeitung findet in folgendem/n Drittland/Drittländern statt: [...]. Das angemessene Schutzniveau

☐ ist festgestellt durch einen Angemessenheitsbeschluss der Kommission (Art. 45 Abs. 3 DS-GVO);

☐ wird hergestellt durch Standard-Datenschutzklauseln (Art. 46 Abs. 2 litt. c und d DS-GVO);

☐ wird hergestellt durch interne verbindliche Datenschutzvorschriften (Art. 46 Abs. 2 lit. b i. V. m. 47 DS-GVO);

☐ wird hergestellt durch genehmigte Verhaltensregeln (Artt. 46 Abs. 2 lit. e i.V.m. 40 DS-GVO)

☐ wird hergestellt durch einen genehmigten Zertifizierungsmechanismus (Artt. 46 Abs. 2 lit. f

☐ wird hergestellt durch sonstige Maßnahmen: _____ (Art. 46 Abs. 2 lit. a, Abs. 3 litt. a und b DS-GVO).

V. Kontrollrechte

1. Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur diese konkrete Auftragsverarbeitung betreffen (§ 8 (2)), kann erfolgen durch:

☒ die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO

☒ die Durchführung eines Selbstaudits

☐ folgende durch die Parteien vereinbarten Unterlagen/Zertifikate: [...]

☐ Zertifikate zu Datenschutz und/oder Informationssicherheit

☐ Zertifikate nach Art. 42 DS-GVO

VI. Dauer der Auftragsverarbeitung

Abweichend von § 1 (1) S. 1 vereinbaren die Parteien Folgendes:

☐ Der Auftrag wird zur einmaligen Ausführung erteilt.

☒ Die Dauer dieser Auftragsverarbeitung ist befristet bis zum Ende der Kooperation.

VII. 4. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten/Ansprechpartners und Stellvertreters in der EU:

Der Auftragsverarbeiter wird dem Auftraggeber den zuständigen Datenschutzbeauftragten oder – sofern kein Datenschutzbeauftragter erforderlich ist – einen Ansprechpartner für den Datenschutz benennen.

☐ Der bestellte Datenschutzbeauftragte des Auftragsverarbeiter ist:

☒ Der Datenschutz-Ansprechpartner des Auftragsverarbeiters ist:

Name, Vorname, Tel., Mailadresse

Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten/Ansprechpartners ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten/Ansprechpartners ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

☐ Da der Auftragsverarbeiter seinen Sitz außerhalb der EU hat und das Erfordernis der Benennung eines Vertreters nach Art. 27 DS-GVO vorliegt, benennt er folgenden Vertreter nach Art. 27 DS-GVO in der EU: […] (*Eintragen: Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon, E-Mail)*

VIII. Unterauftragsverarbeiter

a) ☒ Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragsverarbeiter durch den Auftragsverarbeiter zu unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO:

Unterauftragsverarbeiter (Firmenname mit Rechtsform)	**Anschrift/Land**	**Leistung**
[…]	[…]	[…]

b) ☒ Die Inanspruchnahme von Unterauftragsverarbeitern und/oder
☒ der Wechsel von bestehenden Unterauftragsverarbeitern

ist/sind zulässig, soweit:

- der Auftragsverarbeiter eine(n) solche(n) Inanspruchnahme/Wechsel dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
- der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragsverarbeiter schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
- eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragsverarbeiter und dessen erstmaliges Tätigwerden im Falle von vorstehendem lit. a) oder lit. b) sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterauftragsverarbeitung gestattet.

c) ☐ Eine Unterauftragsverarbeitung ist unzulässig.

d) Die Inanspruchnahme von Unterauftragsverarbeitern durch den/die Unterauftragsverarbeiter
☐ ist nicht gestattet;

☐ bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers dieser AVV (mind. Textform), für deren Erteilung Mindestvoraussetzung ist, dass sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette auch dem weiteren Unterauftragsverarbeiter auferlegt werden. Dies hat der Auftragsverarbeiter dem Auftraggeber dieser AVV in geeigneter Form nachzuweisen.

ANHANG 2 zur AVV:

Anforderungen der Informationssicherheit & Technisch-oganisatorische Maßnahmen zum Datenschutz

[...]